

Offenlegungsbericht 2021
(1. Januar – 31. Dezember 2021)

Inhalt

1. Einführung 3

2. Schlüsselparameter 5

3. Übersicht über die risikogewichteten Forderungsbeträge und aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen 8

4. Eigenmittelstruktur und Abstimmung sämtlicher Bestandteile der regulatorischen Eigenmittel mit dem bilanziellen Eigenkapital 10

5. Risikomanagementziele und -politik 18

6. Strategien und Verfahren für die Steuerung einzelner Risikoarten 25

7. Vergütungspolitik 29

8. Anhang 41

1. Einführung

Die IKB Deutsche Industriebank AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf und Niederlassungen in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, München, Stuttgart und Luxemburg. Die Bank begleitet mittelständische Unternehmen mit Krediten sowie Kapitalmarkt- und Beratungsdienstleistungen.

Mit diesem Bericht setzt die IKB die Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im Folgenden wird die konsolidierte Version mit CRR (Capital Requirements Regulation) abgekürzt) zum Stichtag 31. Dezember 2021 um. Konkretisiert werden die bestehenden Offenlegungsanforderungen durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vom 15. März 2021, in der die in den Bericht integrierten Tabellen präzisiert werden. Der Bericht basiert auf der zum Berichtsstichtag gültigen gesetzlichen Grundlage. Die aufsichtsrechtlichen Meldungen der IKB basieren auf Werten der HGB-Rechnungslegung.

Die IKB wird als ein nicht börsennotiertes (anderes) Institut im Sinne von Artikel 433c Abs. 2 i.V.m. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR qualifiziert. Der Umfang der Offenlegungspflichten ergibt sich abhängig von der Größe eines Instituts aus Artikel 433a bis Artikel 433c CRR. Die IKB fällt unter Artikel 433c CRR. Des Weiteren enthält Artikel 433c Abs. 2 CRR als Ausnahmeregelung eine eingeschränkte Offenlegungsverpflichtung für „nicht börsennotierte andere Institute“. Dieser für die IKB geltende eingeschränkte Berichtsumfang beinhaltet insbesondere Angaben über

- Schlüsselparameter (gemäß Artikel 447)
- Übersicht über die risikogewichteten Forderungsbeträge (gemäß Artikel 438 Buchstabe d)
- Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (gemäß Artikel 437 Buchstabe a)
- Risikomanagement und -politik (gemäß Artikel 435 Abs. 1 Buchstaben e und f sowie gemäß Artikel 435 Abs. 2 Buchstaben a, b und c)
- Strategie und Verfahren für die Steuerung einzelner Risikoarten (gemäß Artikel 435 Abs. 1 Buchstabe a)

- Vergütungspolitik (gemäß Artikel 450 Abs. 1a-d, h-k).

Die IKB erstellt den Offenlegungsbericht in aggregierter Form auf Gruppenebene in ihrer Funktion als übergeordnetes Unternehmen und setzt die Anforderungen zur Häufigkeit (jährlich) gemäß Artikel 433c Abs. 2 CRR um. Im Gegensatz zum Geschäftsbericht, der auch den Risiko- und Chancenbericht enthält, liegt der Schwerpunkt hier auf den aufsichtsrechtlichen Vorgaben.

Zusätzliche in § 26a KWG definierte Offenlegungsanforderungen zum sogenannten Country-by-Country-Reporting enthält dieser Bericht nicht. Die Offenlegung des Country-by-Country-Reportings erfolgt auf der Internetpräsenz der IKB im Bereich Investor Relations unter der Rubrik „Berichte und Präsentationen“ in separater Form.

In Übereinstimmung mit Artikel 432 CRR unterliegen die in diesem Bericht offengelegten Informationen dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Informationen, die rechtlich geschützt oder vertraulich sind, sind nicht Gegenstand der Offenlegung.

Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis des Instituts muss regelmäßig überprüft werden. Die IKB hat hierzu Rahmenvorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt. Die operativen Vorgaben und Verantwortlichkeiten sind zusätzlich in Arbeitsanweisungen geregelt.

Der Vorstand hat den hier vorliegenden Offenlegungsbericht genehmigt und bescheinigt, dass die Offenlegung im Einklang mit den förmlichen Verfahren stattgefunden hat (gemäß Artikel 431 Abs. 3 CRR). Insgesamt unterliegt der Offenlegungsbericht vergleichbaren Kontrollverfahren wie der Lagebericht der Finanzberichterstattung. Gemäß den gesetzlichen Anforderungen bedarf der Offenlegungsbericht keines Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers und ist daher nicht testiert.

Sofern zu einzelnen Offenlegungsanforderungen keine Angaben erfolgt sind, treffen diese nicht auf die IKB zu. Die Angaben zum Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals des Instituts gemäß Artikel 438 Buchstabe c CRR sind nicht offenzulegen, da diese von der relevanten zuständigen Behörde nicht gefordert sind.

Aufgrund der zum betrachteten Stichtag erstmaligen Offenlegung der neuen Tabellen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637, unterbleibt deren Offenlegung für die Vorperioden, sofern diese nicht regulatorisch vorgeschrieben ist.

Offenlegungsbericht der IKB 2021

Die im Offenlegungsbericht ausgewiesenen Werte wurden zum größten Teil kaufmännisch gerundet auf die nächste Million (in Mio. €) ausgewiesen. Aufgrund von Rundungen können sich bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben. Das Zeichen "-" bedeutet, dass die entsprechende Position keine praktische Relevanz für die IKB entfaltet. Bei Zellen, die hellgrau vorgehoben sind, werden keine Angaben gemäß Durchführungsverordnung (2021/637) erwartet bzw. sind nicht vorgesehen.

Der Offenlegungsbericht wird jährlich gemäß Artikel 433c Abs. 2 aktualisiert und zeitnah auf der Internetseite der IKB – neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht – als eigenständiger Bericht unter „Investor Relations“ veröffentlicht.

2. Schlüsselparameter

Die nachfolgende Tabelle EU KM1 gemäß Artikel 447 CRR enthält Angaben zu den wichtigsten aufsichtlichen Kennzahlen zu den Eigenmitteln, der Verschuldungsquote, der LCR (Liquidity Coverage Ratio) und der NSFR (Net Stable Funding Ratio). Alle Angaben ergeben sich nach Bilanzfeststellung und unter Berücksichtigung der Ein- und Ausphasungsregelungen zum jeweiligen Stichtag.

Tabelle: EU KM1 – Schlüsselparameter

in Mio. €		a
		31.12.2021
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	1.361
2	Kernkapital (T1)	1.368
3	Gesamtkapital	1.954
Risikogewichtete Positionsbeträge		
4	Gesamtrisikobetrag	8.025
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	16,95
6	Kernkapitalquote (%)	17,05
7	Gesamtkapitalquote (%)	24,35
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,00
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,13
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,50
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,00
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,02
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	-
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	-
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,52
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	12,52
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	9,55

Offenlegungsbericht der IKB 2021

Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	16.761
14	Verschuldungsquote (%)	8,16
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,04
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	-
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,04
Liquiditätsdeckungsquote¹⁾		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	1.946
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	1.021
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	180
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	841
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	232,49
Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	9.540
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	8.141
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	117,19

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen.

Die Angabe der Vorperiodenwerte erfolgt unter Berücksichtigung der Häufigkeit (jährlich) der in dieser Tabelle offenzulegenden Informationen (siehe hierzu Artikel 433c Abs. 2 CRR). Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden daher die Spalten b, c und d nicht dargestellt. Aufgrund der erstmaligen Offenlegung der neuen Tabelle EU KM1 unterbleibt deren Offenlegung für die Vorperiode, daher wird die Spalte e aus Gründen der Übersichtlichkeit auch nicht dargestellt.

1) Es handelt sich hier um 12-Monats-Durchschnittswerte.

Eigenmittel

Mit 16,95 % liegt die CET 1-Quote der IKB über den gesetzlichen Mindestanforderungen an das CET 1 einschließlich des Kapitalerhaltungspuffers und des antizyklischen Kapitalpuffers sowie den SREP-Eigenmittelanforderungen, die die BaFin im Rahmen ihres bankenaufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Beurteilungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) festgesetzt hat. Bei der Berechnung der Kapitalquoten hat die IKB den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 86,2 Mio. € im CET1 berücksichtigt. Dagegen wurde ein Korrekturposten für vorhersehbare Ausschüttungen auf das CET 1 in Höhe des verbliebenen Bilanzgewinnvortrags aus dem Geschäftsjahr 2020 von 152,3 Mio. € unverändert in Abzug gebracht.

Leverage Ratio/Verschuldungsquote

Die Verschuldungsquote, die das regulatorische Kernkapital ins Verhältnis zur weitgehend ungewichteten Summe der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte setzt, lag auf Grundlage der zum Berichtsstichtag gültigen Regelungen der CRR unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen bei 8,16 %.

Die IKB schließt auf Basis von Artikel 429a (1) (n) CRR und im Einklang mit dem Beschluss der EZB 2021/1074 Zentralbankpositionen zum 31. Dezember 2021 weiterhin aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße aus. Gemäß Artikel 429a (7) CRR erhöht sich damit die Mindestanforderung auf 3,04 %. Bei Nichtanwendung des angegebenen Wahlrechts beträgt die Verschuldungsquote zum Berichtsstichtag 7,4 %.

Die Bank hat damit die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen deutlich übertroffen.

Liquiditätsrisiken

Aufsichtsrechtlich relevante Kennziffern im Liquiditätsumfeld sind die Liquidity Coverage Ratio (LCR) und die Net Stable Funding Ratio (NSFR).

Die LCR ist eine kurzfristige Liquiditätskennziffer, die sicherstellt, dass eine Bank ihren Zahlungsverpflichtungen in einem definierten Stressszenario mindestens 30 Tage nachkommen kann. Sie ist definiert als Quotient aus dem Bestand an hochliquiden Aktiva (Liquiditätspuffer) und dem kurzfristigen Netto-Liquiditätsbedarf, quantifiziert als Saldo aller gewichteten Zu- und Abflüsse (Cashflows) der nächsten 30 Kalendertage. Die Mindestanforderung für die LCR liegt bei 100 %. Die LCR der IKB-Gruppe lag 2021 an allen Meldestichtagen über 180 %.

Die NSFR ist eine langfristige, bestandsorientierte Liquiditätskennziffer zur Sicherstellung des Mindestbestands an langfristiger Refinanzierung. Sie ist definiert als Quotient aus den gewichteten Buchwerten der Passiva (stabile Refinanzierung) und den gewichteten Buchwerten der Aktiva (erforderliche Refinanzierung) der Bank. Die Mindestanforderung für die NSFR liegt seit dem 30. Juni 2021 (Erstmeldung) bei 100% und wurde von der IKB nachhaltig erfüllt.

3. Übersicht über die risikogewichteten Forderungsbeträge und aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen

Die Tabelle EU OV1 zeigt eine Übersicht der risikogewichteten Aktiva (RWA) sowie die dazugehörigen Eigenkapitalanforderungen nach Risikoarten.

Tabelle: EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge

in Mio. €		Gesamtrisikobetrag	Eigenmittel-
		(TREA)	anforderungen
		a	c
		31.12.2021	31.12.2021
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	7.323	586
2	Davon: Standardansatz	2.231	178
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	5.085	407
4	Davon: Slotting-Ansatz	-	-
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	7	1
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	-	-
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	99	8
7	Davon: Standardansatz	54	4
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	-	-
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	18	1
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	20	2
9	Davon: Sonstiges CCR	7	1
10	Entfällt	-	-
11	Entfällt	-	-
12	Entfällt	-	-
13	Entfällt	-	-
14	Entfällt	-	-
15	Abwicklungsrisiko	-	-
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	-	-
17	Davon: SEC-IRBA	-	-
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	-	-
19	Davon: SEC-SA	-	-
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	-	-
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	156	12
21	Davon: Standardansatz	156	12
22	Davon: IMA	-	-
EU 22a	Großkredite	-	-

in Mio. €	Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittel- anforderungen insgesamt	
	a		c	
	31.12.2021		31.12.2021	
23	Operationelles Risiko		448	36
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz		448	36
EU 23b	Davon: Standardansatz		-	-
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz		-	-
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)		329	26
25	Entfällt		-	-
26	Entfällt		-	-
27	Entfällt		-	-
28	Entfällt		-	-
29	Gesamt		8.025	642

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen.

Aufgrund der erstmaligen Offenlegung der neuen Tabelle EU OV1 unterbleibt deren Offenlegung für die Vorperiode, daher wird die Spalte b aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Für das Adressenausfallrisiko erfolgt die Ermittlung der notwendigen regulatorischen Kapitalausstattung portfoliospezifisch nach dem Kreditrisikostandardansatz (KSA) gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR oder nach dem IRB-Basisansatz (IRBA) gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR. Für das operationelle Risiko wird der Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315/316 CRR und für das Marktpreisrisiko (Teil 3, Titel IV CRR) werden die Standardmethoden angewendet.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) erfolgt nach der Standardmethode gemäß Artikel 384 CRR.

Die Verordnung (EU) 2020/873 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2020 zur Änderung der geänderten Kapitaladäquanzverordnung (CRR) im Hinblick auf bestimmte Anpassungen als Reaktion auf die Coronavirus-Pandemie wurde im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat am folgenden Tag in Kraft.

Die IKB AG hat in diesem Zusammenhang die vorübergehend niedrigeren Eigenkapitalanforderungen gemäß Artikel 500a (Abweichung von Artikel 114 Abs. 2 der CRR) für Euro-Bonds von Nicht-Euro-Mitgliedstaaten in Anspruch genommen.

Darüber hinaus hat die IKB von weiteren Wahlrechten bzw. Erleichterungen, die im Zuge der Coronavirus-Pandemie bezüglich der Eigenmittelanforderungen von der Aufsicht veröffentlicht wurden, keinen Gebrauch gemacht.

4. Eigenmittelstruktur und Abstimmung sämtlicher Bestandteile der regulatorischen Eigenmittel mit dem bilanziellen Eigenkapital

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des KWG und der EU-Verordnung Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation – CRR) in Verbindung mit den relevanten delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission und den ergänzenden nationalen Rechtsverordnungen durchgeführt.

Alle Angaben ergeben sich nach Bilanzfeststellung und unter Berücksichtigung der Ein- und Ausphasungsregelungen des Jahres 2021. Die CET 1-Quoten wurden nach aktuellem Rechtsstand der CRR zum 31. Dezember 2021 sowie der bekannten Interpretation der Aufsicht und deren Auslegung ermittelt. Es ist nicht auszuschließen,

dass zukünftige EBA-/EZB-Standards/-Interpretationen bzw. sonstige aufsichtliche Handlungen retrograd zu einer abweichenden CET 1-Quote führen.

Für die Ermittlung der Eigenmittel wird das Konzernabschlussverfahren gemäß Artikel 18 Abs. 1 CRR genutzt.

Zum 31. Dezember 2021 stellen sich die zusammengefassten Eigenmittel der IKB-Institutgruppe wie folgt dar:

Tabelle: EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

in Mio. €		a	b
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	100	e
	davon: Art des Instruments 1	-	-
	davon: Art des Instruments 2	-	-
	davon: Art des Instruments 3	-	-
2	Einbehaltene Gewinne	192	-
	davon: Gewinnrücklage	41	g
	davon: Bilanzgewinn	151	h
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	648	f
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	585	d
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	-
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	-
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	-
	Kapitalabzug von vorhersehbaren Dividenden	-152	i
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	1.373	-
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-	-
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-1	a

in Mio. €		a	b	Quelle nach
		Beträge	Konsolidierungskreis	Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	-	-
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	-	-	-
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-0	-	-
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	-	-
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	-	-
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-5	-	b
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	-	-
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	-	-
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	-
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	-
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	-	-
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	-	-
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	-	-
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	-	-	-
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	-	-
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	-	-	-
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	-	-
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	-	-
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	-	-
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	-	-	-
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	-	-
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-6	-	k

		a	b	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
in Mio. €		Beträge		
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-12		-
29	Hartes Kernkapital (CET1)	1.361		-
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-		-
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-		-
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-		-
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	8		c
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	8		-
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-		-
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-		-
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-		-
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	8		-
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-		-
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-		-
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-		-
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-		-
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-		-
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	-		-
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-		-
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	8		-
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1.368		-
Ergänzungskapital (T2): Instrumente				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	513		c
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	68		c
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	68		-
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-		-

		a	b	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
in Mio. €		Beträge		
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-		-
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-		-
50	Kreditrisikoanpassungen	5		j
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	586		-
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-		-
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-		-
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-		-
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-		-
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-		-
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	-		-
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-		-
58	Ergänzungskapital (T2)	586		-
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	1.954		-
60	Gesamtrisikobetrag	8.025		-
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer				
61	Harte Kernkapitalquote	16,95%		-
62	Kernkapitalquote	17,05%		-
63	Gesamtkapitalquote	24,35%		-
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	8,15%		-
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50%		-
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,02%		-
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	-		-

		a	b	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
in Mio. €		Beträge		
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	-		-
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	-		-
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	9,55%		-
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)				
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0		-
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1		-
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	131		-
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-		-
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	28		-
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-		-
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	31		-
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-		-
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-		-
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	8		-
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	68		-
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-		-
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-		-

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen.

Die Zeilen 9, 20, 24, 26, 41, 54a, 56, 69, 70, 71, 74 sind gemäß Vorgabe der EBA für Institute in der EU nicht relevant und werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Kernkapital

Das Kernkapital Tier 1 (T 1) gemäß Artikel 25 CRR besteht aus dem Common Equity Tier 1 (CET 1) gemäß Artikel 26 ff. CRR und dem Additional Tier 1 (AT 1) gemäß Artikel 51 ff. CRR.

Das CET 1 beinhaltet zunächst das gezeichnete Kapital der IKB in Höhe von 100 Mio. €, das aus 100.000.000 Stückaktien mit einem anteiligen Wert je Aktie am Grundkapital in Höhe von 1,- € besteht.

Der Jahresüberschuss des IKB Konzerns belief sich im Geschäftsjahr 2021 auf 86,3 Mio. €. Im Rahmen der Gewinnverwendung wurde in Anwendung des § 58 Abs. 2 AktG ein Teilbetrag in Höhe von 38,6 Mio. € in die Anderen Gewinnrücklagen eingestellt. Die Hauptversammlung ist am 2. Juni 2022 dem Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstandes gefolgt, den restlichen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2021 der IKB AG in Höhe von 38,6 Mio. € ebenfalls in die Gewinnrücklagen einzustellen. Der Differenzbetrag zwischen dem Bilanzgewinn des IKB Konzerns in Höhe von 86,3 Mio. € und der IKB AG in Höhe von 77,2 Mio. € wurde mit 9,1 Mio. € auf neue Rechnung vorgetragen.

Des Weiteren sind im Kernkapital Kapitalrücklagen in Höhe von 648 Mio. € enthalten. Dagegen hat die IKB letztmalig einen Korrekturposten in Höhe von 152 Mio. € für vorhersehbare (aber noch nicht beschlossene) Ausschüttungen im CET 1 gebildet.

Bei den anderen angerechneten Kernkapitalposten handelt es sich um den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von 585 Mio. €.

Zusätzlich werden Abzugsposten vom CET 1 gemäß Artikel 36 CRR berücksichtigt. In diesem Zusammenhang erfolgen Abzüge vom CET1 für immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 1 Mio. €, für Vermögenswerte leistungsorientierter Pensionsfonds in Höhe von rd. 5 Mio. € sowie für notleidenden Risikopositionen (NPL-Backstop) in Höhe von rd. 6 Mio. €. Hinsichtlich weiterer Details wird auf die Tabelle EU CC1 verwiesen.

Im Kernkapital sind außerdem hybride Kapitalinstrumente der IKB Funding LLC I in Form von Preferred Shares in Höhe von nominal 75 Mio. € enthalten. Diese qualifizieren sich mit einem Betrag von 7,5 Mio. € als AT 1 auf Gruppenebene. An einem Bilanzverlust der IKB AG nehmen die Preferred Shares nur durch Ausfall der Zinsen im darauffolgenden Geschäftsjahr teil.

Ergänzungskapital

Das Ergänzungskapital (T 2) der IKB gemäß Artikel 62 CRR setzt sich aus anrechenbaren längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten (vor allem Schuldscheindarlehen und Inhaberschuldverschreibungen) in Höhe von 513 Mio. €, dem T 2-relevanten Ausphasungsanteil der Preferred Shares der IKB Funding LLC I in Höhe von 67,6 Mio. € und Kreditrisikoanpassungen (als T 2 anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende, Wertberichtigungen nach IRBA) in Höhe von 5 Mio. € zusammen.

Unter der Position „Nachrangige Verbindlichkeiten“ werden Verbindlichkeiten ausgewiesen, die im Falle der Insolvenz oder der Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden. Nachrangige Verbindlichkeiten sind Eigenmittel im Sinne des Artikels 62 CRR und zählen unter den Voraussetzungen des Artikels 63 CRR zum haftenden Eigenkapital. Gemäß Artikel 64 CRR soll die Anrechenbarkeit in den letzten fünf Jahren vor Fälligkeit stetig in Abhängigkeit der in Tagen berechneten Restlaufzeit linear abnehmend ermittelt werden. Alle Nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 63 CRR.

Eine Beteiligung an Verlusten aus dem laufenden Geschäftsjahr ist für die Nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vorgesehen; Zinsen werden unabhängig vom Jahresergebnis der Bank geschuldet und gezahlt.

Die IKB Funding LLC I unterliegt bis zum 31. Dezember 2021 den Bestandschutzregelungen der Artikel 484, 486 CRR i.V.m. § 31 Solvabilitätsverordnung (SolvV) und stellt damit im jeweils anrechenbaren Umfang (phase out) zusätzliches Kernkapital dar. Die dem Bestandsschutz im Zeitablauf nicht länger unterfallenden Beträge der IKB Funding LLC I stellen bis zum 31. Dezember 2021 bestandsgeschütztes Ergänzungskapital gemäß Artikel 494b i.V.m. Artikel 494a CRR dar. Die gemäß Artikel 486 CRR i.V.m. § 31 SolvV nicht länger bestandsgeschützten Beträge eines AT 1-Instruments, das seinerseits (auch) die Anforderungen an Ergänzungskapital erfüllt, ist aus eigenem Recht als T 2-Kapital zu beurteilen (so auch EBA, Single Rule Book Q&A_2013_47) und unterfällt wiederum auch insoweit den Bestandsschutzvorschriften. Eine Anerkennung kommt nur auf Gruppenebene, d. h. als konsolidierte qualifizierte Eigenmittel in Betracht (Artikel 83, 86 ff. CRR).

Der Ausphasungssatz aus dem AT 1 liegt für 2021 bei 90 %. Somit sind letztmalig 2021 unter der CRR 90 % dieser Mittel im Ergänzungskapital anrechenbar. Dies entspricht

Offenlegungsbericht der IKB 2021

in der IKB-Institutsgruppe bei einem Bruttoanrechnungsbetrag von rund 75 Mio. € einem Anteil am Ergänzungskapital von rund 68 Mio. €.

Abstimmung sämtlicher Bestandteile des regulatorischen Eigenkapitals mit der Bilanz

Die nachstehende Tabelle EU CC2 zeigt die Überleitung des bilanziellen Konsolidierungskreises zum aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis. Die Referenzen

in der Spalte c ordnen die aufsichtsrechtlichen Bilanzpositionen zu, die zur Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals verwendet werden. Das steht im Einklang mit der Spalte b in der Tabelle EU CC1.

Die Granularität der offengelegten Bilanzpositionen entspricht der im IKB-Geschäftsbericht enthaltenen Bilanz.

Tabelle: EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

in Mio. €		b	c
		Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis Zum Ende des Zeitraums	Verweis
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Barreserve	228	-
2	Forderungen an Kreditinstitute	2.999	-
3	Forderungen an Kunden	8.847	-
4	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3.049	-
5	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	630	-
6	Beteiligungen	1	-
7	Anteile an verbundenen Unternehmen	2	-
8	Immaterielle Anlagewerte	1	a
9	Sachanlagen	3	-
10	Sonstige Vermögensgegenstände	60	-
11	Rechnungsabgrenzungsposten	45	-
12	Aktiva Latente Steuern	129	-
13	Aktiver Unterschiedsbetrag aus Vermögensverrechnung	7	b
14	Gesamtaktiva	16.001	-

Offenlegungsbericht der IKB 2021

Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.625	-
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.758	-
3	Verbriefte Verbindlichkeiten	72	-
4	Sonstige Verbindlichkeiten	47	-
5	Rechnungsabgrenzungsposten	41	-
6	Rückstellungen	167	-
7	Nachrangige Verbindlichkeiten	766	c
8	Fonds für allgemeine Bankrisiken	585	d
9	Eigenkapital	940	-
10	davon: gezeichnetes Kapital	100	e
11	davon: Kapitalrücklage	648	f
12	davon: Gewinnrücklage	41	g
13	gesetzliche Rücklage	2	-
14	andere Gewinnrücklagen	39	-
15	davon: Bilanzgewinn/- verlust	151	h
16	Gesamtpassiva	16.001	-
Sonstige Überleitungskorrekturen			
1	Kapitalabzug für vorhersehbare Ausschüttungen	-152	i
2	anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Kreditrisikooanpassungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)	5	j
3	Abzugsposten gemäß Artikel 36 Abs. 1 Buchstabe m CRR sog. NPL-Backstop	-6	k

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen.

Da die handelsrechtliche Bilanz sich von der aufsichtsrechtlichen Bilanz bei der IKB zum Offenlegungsstichtag nicht unterscheidet, wird auf eine getrennte Darstellung verzichtet und in Spalte b werden die Bilanzpositionen gemäß dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gezeigt.

5. Risikomanagementziele und -politik

Risikomanagement-Verfahren und -Organisation

Die Bank betreibt unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sowie sonstiger einschlägiger Verlautbarungen der Aufsichtsbehörden ein Risikomanagement, welches den Gesamtkonzern und Risikoarten aller Segmente einbezieht. Im Rahmen der jährlichen Risikoinventur verschafft sich die Bank einen Überblick über die Risikosituation der Bank, aller Tochtergesellschaften und wesentlicher Auslagerungen und beurteilt Risiko- und Ertragskonzentrationen auch unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Das Risikomanagement-System ist einschließlich der Aufgaben und Verantwortungsbereiche in der schriftlich fixierten Ordnung der Bank dokumentiert.

Die eingesetzten Risikomanagementverfahren entsprechen den heutigen gängigen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Die eingesetzten Verfahren stellen sicher, dass die mit dem Risikomanagement der Bank verbundenen und in der Risikostrategie verankerten Ziele transparent gemessen und gesteuert werden können.

Die geschäfts- und risikostrategische Ausrichtung sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegt.

Das Risikomanagement in der IKB folgt dem Prinzip der „drei Verteidigungslinien“, wobei jede einzelne Einheit (Markt, Marktfolge sowie Zentralbereiche und Stabsabteilungen) im Rahmen ihrer operativen Verantwortung die „erste Verteidigungslinie“ bildet.

Die „zweite Verteidigungslinie“ dient der Steuerung und Überwachung der Risikomanagementfunktionen der „ersten Verteidigungslinie“. Hierzu gehört die Festlegung von Methoden und Verfahren für das Risikomanagement sowie die Überwachung der als wesentlich identifizierten Risiken und die Berichterstattung an den Vorstand. Zur zweiten Verteidigungslinie gehören die Aufgaben des Risikocontrollings und -managements, Informationsrisikomanagement und Informationssicherheitsmanagement und Datenschutzbeauftragten. Weiterhin gehören zur zweiten Verteidigungslinie die Compliance-Funktion nach MaComp, die Compliance-Funktion nach MaRisk, der Beauftragte für den Schutz von

Finanzinstrumenten und Geldern von Kunden, die Geldwäsche-Funktion/Zentrale Stelle. Die unabhängige portfoliobezogene Überwachung der Adressenausfall-, Marktpreis- und Liquiditätsrisiken sowie der Nichtfinanziellen Risiken durch das Risikocontrolling sind im Vorstandsressort von Herrn Dr. Trutwein angesiedelt. Die Überwachung der Ergebnissteuerung und der Kapitalausstattung sowie die Ressortverantwortung für die Compliance-Funktionen liegt im Vorstandsressort von Herrn Dr. Wiedmann. Das Management der Risiken der geschäftsstrategischen Ausrichtung und der Reputationsrisiken obliegt dem Gesamtvorstand.

Die „dritte Verteidigungslinie“ des Risikomanagements in der IKB bildet die Stabsabteilung Interne Revision. Die Interne Revision ist eine selbstständige, prozessunabhängige und neutrale Überwachungseinheit innerhalb des IKB-Konzerns. Sie arbeitet im Auftrag des Gesamtvorstands weisungsfrei und berichtet unmittelbar an den Vorstand. Die Ressortverantwortung für die Interne Revision ist bei Herrn Dr. Trutwein angesiedelt. Auf Basis risikoorientierter Prozessprüfungen werden konzernweit alle relevanten Aktivitäten und Prozesse untersucht und die Funktionsfähigkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) überprüft. Die von der IKB an andere Dienstleister ausgelagerten Prozesse und Aktivitäten werden im Rahmen eines fortlaufenden Auslagerungscontrollings sowie durch eigene Prüfungsaktivitäten der Internen Revision bei den Auslagerungsunternehmen überwacht. Im Rahmen von Quartalsberichten und eines Jahresberichts informiert die Interne Revision den Vorstand und den Aufsichtsrat in zusammenfassender Form u. a. über die wesentlichen und schwerwiegenden Prüfungsfeststellungen, die dazu vereinbarten Maßnahmen sowie deren Abarbeitungsstände als auch akzentuiert über die durchgeführten Prüfungen und die Einhaltung des Prüfungsplanes. Darüber hinaus wird der Vorstand auf Basis der zu allen Prüfungen erstellten Prüfberichte laufend und detailliert über die jeweiligen Prüfungsergebnisse unterrichtet. Unabhängig davon kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats unter Einbezug des Vorstandsvorsitzenden sowie der Vorsitzende des Risiko- und Prüfungsausschusses direkt beim Leiter der Internen Revision Auskünfte einholen.

Risikoprofil

Ausgehend von der strategischen Geschäftsausrichtung und der Risikotragfähigkeit legt der Gesamtvorstand die risikopolitischen Grundsätze sowie das angestrebte Risikoprofil fest. Dieses ist grundsätzlich eher konservativ bzw. vorsichtig gewählt und

durch die konsequente Überwachung und Limitierung von Adressausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts-, Geschäfts-, Refinanzierungskosten- und operationellen Risiken gekennzeichnet. Erhöhte Risikokonzentrationen werden – wo es möglich ist – vermieden.

Zur Überwachung der Risikotragfähigkeit werden in der IKB zwei Perspektiven betrachtet, bei denen die jeweils zur Verfügung stehende Risikodeckungsmasse (RDM) dem Gesamtrisiko der Bank gegenübergestellt wird: Eine Normative Perspektive zur Sicherstellung der Fortführung des Instituts und eine Ökonomische Perspektive zum Schutz der Gläubiger. Sowohl die uneingeschränkte Fortführung des Instituts als auch der Schutz der Gläubiger vor Verlusten sind zentrale Ziele der Risikosteuerung.

Der geschäftsstrategische Schwerpunkt der IKB liegt auf der Kreditversorgung des deutschen Mittelstands. Folglich sind die damit verbundenen Konzentrations- und Adressenausfallrisiken inkl. Nachhaltigkeitsaspekten wesentliche Determinanten für das Risikoprofil der Bank. Damit verbunden sind die Begrenzung von Konzentrationsrisiken auf Einzelkreditnehmer- und Kreditnehmergruppenebene durch bonitäts-, produkt- und sicherheitenabhängige Volumenlimite und auf Portfolioebene durch Volumenlimite auf Branchen- und Länderebene von zentraler Bedeutung. In der Risikotragfähigkeit werden neben der Quantifizierung über ein Kreditportfoliomodell auch Migrationsrisiken berücksichtigt.

Marktpreisrisiken ergeben sich vor allem aus Veränderungen der Risikoprämien sowie des Zinsniveaus, die sich auf den Marktwert der Marktrisikopositionen des Instituts auswirken. Dazu zählen vor allem die von der Bank derzeit im Anlagevermögen gehaltenen Wertpapiere und die bestehenden derivativen Finanzinstrumente. Aufgrund der Bonität der Wertpapiere sowie marktüblicher Besicherungsvereinbarungen für derivative Finanzinstrumente ist das mit diesen Positionen verbundene Adressenausfallrisiko eher gering. Zur Messung und Limitierung der Marktpreisrisiken verwendet die Bank einen alle relevanten Risikofaktoren berücksichtigenden Value-at-Risk-Ansatz, der für einzelne Risikofaktoren um Risikofaktor-Sensitivitäten ergänzt wird. Da im aktuellen, durch die Coronavirus-Pandemie gekennzeichneten Marktumfeld die relevanten Risikofaktoren

durchaus auch eine sehr hohe Volatilität zeigen können, können auch die gesetzten VaR-Limite mitunter entsprechend ausgelastet sein.

Das Geschäftsrisiko resultiert aus unerwarteten Planabweichungen bei Zins- und Provisionsüberschüssen sowie den betrieblichen Aufwendungen. Es wird mit Hilfe regelmäßiger Abweichungsanalysen überwacht. Die Plan/Ist-Abweichungen bilden die Grundlage zur Quantifizierung des Geschäftsrisikos. Das Refinanzierungskostenrisiko ist das Risiko, bei dem die Bank Liquiditätslücken der Liquiditätsablaufbilanz sowie potenziell zusätzlich entstehende Liquiditätsbelastungen nur zu unerwartet erhöhten Kosten schließen kann. Auch die operationellen Risiken unterliegen einer regelmäßigen Analyse zur Reduktion von Verlusten aus operationellen Schadensfällen und zur Vermeidung von bestandsgefährdenden Risiken. Zur Quantifizierung des Geschäftsrisikos, des Refinanzierungskostenrisikos und des operationellen Risikos verwendet die Bank spezielle Modelle, die sie – wie die anderen von ihr eingesetzten Modelle – regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

Das Liquiditätsrisiko im Sinne des Risikos einer Zahlungsunfähigkeit ist derzeit als gering einzuschätzen, da die Bank ihre Liquiditätsausstattung auf längere Zeit gesichert hat und vorsichtig disponiert. Ein wichtiger Einflussfaktor ist das Einlagengeschäft. Die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wird täglich überwacht. Entsprechende Limite und Warngrenzen sind zur Früherkennung von Liquiditätsrisiken eingerichtet.

Das gesamte Limitsystem dient der Operationalisierung der risikopolitischen Grundsätze und ist Ausdruck der vom Vorstand der Bank festgelegten Risikotoleranz. Neben den risikoartenspezifischen Limiten erfolgt auch im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung eine Limitierung aller wesentlichen Risiken. Intra- und Inter-Risikokonzentrationen werden überwacht und bewertet und – sofern notwendig – wird über Maßnahmen zur Reduzierung etwaiger Risikokonzentrationen entschieden.

Infolge der Abarbeitung von Feststellungen aus der turnusmäßigen Prüfung der BaFin nach § 44 Abs. 1 KWG wurden im Vergleich zum Vorjahr methodische Anpassungen bei der Quantifizierung der Risikoposition¹ sowie der Ermittlung der

¹ Die methodischen Anpassungen bei der Quantifizierung der Risikoposition betreffen insbesondere die Überarbeitung der Methodik zur Ermittlung des Marktpreisrisikos, des Migrationsrisiko im

Adressrisiko und des Operationellen Risikos sowie die Aufnahme des Refinanzierungskostenrisikos bei gleichzeitigem Wegfall des Geschäftsrisikos.

Offenlegungsbericht der IKB 2021

Risikodeckungsmasse² vorgenommen und rückwirkend zum 31. Dezember 2021 berücksichtigt. Die sachgerechte Umsetzung der Feststellungen mit hoher unmittelbarer Auswirkung auf die Risikotragfähigkeit wurde von unserem Wirtschaftsprüfer im Rahmen des Jahresabschlusses bestätigt.

Zum 31. Dezember 2021 ergeben sich folgende Auslastungen:

Tabelle: Kapitalbedarf – Ökonomische Perspektive

	31.12.2021		31.12.2020	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Adressenausfallrisiko	639	55	529	45
Marktpreisrisiko	401	34	524	44
Operationelles Risiko	117	10	59	5
Refinanzierungskostenrisiko	8	1	-	-
Geschäftsrisiko	-	-	69	6
Summe	1.165	100	1.181	100
abzgl. Diversifikationseffekte	-136	-	-136	-
Gesamtrisikoposition	1.029	-	1.045	-
Risikodeckungsmasse	1.415	-	1.767	-

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen.

Werte zum 31. Dezember 2021 teilweise rückwirkend angepasst im Rahmen der Feststellungsarbeit.

Gruppeninterne Geschäfte, die sich wesentlich auf das Risikoprofil der IKB AG oder die Risikoverteilung innerhalb der IKB-Gruppe auswirken, lagen zum 31. Dezember 2021 nicht vor.

Bezüglich wichtiger Kennzahlen wird auf die Tabelle EU KM1 sowie auf die einzelnen Kapitel zu den wesentlichen Risikoarten und die Ausführungen zur Kapitaladäquanz im aktuellen Lagebericht der Finanzberichterstattung verwiesen.

Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und des Risikoprofils

Der Vorstand hat Erklärungen zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und zum mit der Geschäftsstrategie verbundenen allgemeinen Risikoprofil der IKB abgegeben und den hier vorliegenden Offenlegungsbericht genehmigt.

² Die methodischen Anpassungen zur Ermittlung der Risikodeckungsmasse betreffen insbesondere die Überarbeitung der Methodik zur Ermittlung des Verwaltungskostenbarwerts.

Gremien

Gemäß dem deutschen Aktienrecht verfügt die IKB mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat über eine zweigeteilte Führungs- und Kontrollstruktur. Die Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstands ergeben sich aus Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Ressortverteilung ist in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten. Die Bank verfügt nach § 25a KWG (Kreditwesengesetz) über eine schriftlich fixierte Ordnung.

Für das Risikomanagement ist der Gesamtvorstand der IKB AG verantwortlich. Ausgehend von der strategischen Geschäftsausrichtung und der Risikotragfähigkeit legt er die risikopolitischen Grundsätze fest, die zusammen mit der Limitstruktur in der Geschäfts- und Risikostrategie und im sogenannten Limitbook ihren Niederschlag finden. Spezielle Ausschüsse unterstützen den Vorstand bei der Risikosteuerung und der Entscheidungsfindung. Der Vorstand erörtert mit dem Aufsichtsrat in seinen Sitzungen vierteljährlich die Risikolage und das Risikomanagement der Bank. Darüber hinaus wird mindestens einmal jährlich nach turnusmäßiger Aktualisierung und darüber hinaus anlassbezogen z. B. bei unterjährigen Anpassungen die Geschäfts- und Risikostrategie mit dem Aufsichtsrat erörtert.

Dem Vorstand werden die turnusmäßigen täglichen (Marktpreisrisiko und Liquiditätsrisiko), monatlichen (Risikotragfähigkeit-Kurzreport) sowie vierteljährlichen (Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko, Non-Financial Risk, Risikotragfähigkeit und risikoartenübergreifender Überblick in Form des Dashboard) Risikoberichte zeitnah zum Berichtsstichtag zur Kenntnis gebracht und bei Bedarf mit diesem erörtert. Darüber hinaus gibt es bei Auftreten neuer Risiken, Nichteinhaltung bestehender Limite oder signifikanter Erhöhung der Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. Schadenshöhe bekannter Risiken Eskalationsmechanismen und eine unverzügliche Ad-hoc-Berichterstattung an den Vorstand.

Der Vorstand erfüllt damit im Rahmen seiner Gesamtverantwortung die Anforderungen an die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation i. S. d. § 25c Abs. 3 KWG.

Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

	Anzahl Leitungs- funktionen per 31.12.2021	Anzahl Aufsichts- funktionen per 31.12.2021
Vorstandsmitglied 1	1	-
Vorstandsmitglied 2	1	1
Vorstandsmitglied 3	1	-
Vorstandsmitglied 4	1	-

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Aufsichtsrats bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

	Anzahl Leitungs- funktionen per 31.12.2021	Anzahl Aufsichts- funktionen per 31.12.2021
Aufsichtsratsmitglied 1	-	2
Aufsichtsratsmitglied 2	-	2
Aufsichtsratsmitglied 3	1	3
Aufsichtsratsmitglied 4	3	3
Aufsichtsratsmitglied 5	-	7
Aufsichtsratsmitglied 6	-	3
Aufsichtsratsmitglied 7	-	1
Aufsichtsratsmitglied 8	-	1
Aufsichtsratsmitglied 9	-	1

Angaben enthalten Mandate,

- die unter die Privilegierungen von § 25c Abs. 2 KWG bzw. § 25d Abs. 3 KWG fallen,
- die gemäß § 64r Abs. 13 bzw. Abs. 14 KWG Bestandschutz genießen.

Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand und Aufsichtsrat) und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung

Vorstand

Die Auswahlstrategie ist – neben den gesetzlichen Regelungen des Aktiengesetz (AktG) und des KWG – in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie der vom Aufsichtsrat verabschiedeten Richtlinie zur Eignung und Diversität sowie zur Einführung/Onboarding und Schulung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands verankert.

Danach bestellt und entlässt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands und soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Bei Erstbestellungen soll die maximal mögliche Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung darf nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

Die Mitglieder des Vorstands müssen die erforderliche Sachkunde hinsichtlich des Umfangs und der Komplexität des Geschäfts der IKB und ihrer Tochtergesellschaften besitzen. Die Kenntnisse der Vorstandsmitglieder müssen ausgewogen sein. Die erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen zur Tätigkeit als Geschäftsleiter der IKB müssen unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen gegeben sein. Bei der Auswahl der Mitglieder des Vorstands ist das Ziel für das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht zu berücksichtigen, das heißt, ob die genannten Ziele erreicht bzw. teilweise erreicht werden können – auch hinsichtlich der aktuellen Zusammensetzung des Vorstands. Eine angemessene Berücksichtigung von Frauen ist anzustreben.

Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung des Vorstands. Er soll eine schriftliche Beschreibung des jeweiligen Profils erstellen, die die Rolle, Aufgaben und erforderlichen Fähigkeiten für jede Position erfasst, die angemessene Ausgewogenheit aus Kenntnissen,

Fähigkeiten und Erfahrung des Vorstands bewertet, den erwarteten Zeitaufwand bewertet und die Ziele der Diversitätsrichtlinie berücksichtigt.

Bei der Entscheidung über die Einstellung soll der Nominierungsausschuss soweit möglich, eine enge Auswahlliste mit einer Vorauswahl von geeigneten Kandidaten, die unter anderem die Grundsätze zur Eignung und die Ziele und Anforderungen der Diversitätsrichtlinie beachtet, erstellen und dem Aufsichtsrat übermitteln.

Der Aufsichtsrat hat sich mit angemessenem Vorlauf über die Wiederbestellung und Nachfolgeplanung von Mitgliedern des Vorstands zu befassen. Der Aufsichtsrat und der Nominierungsausschuss berücksichtigen dabei auch die Ergebnisse der zuletzt durchgeführten Eignungsbewertung sowie die Diversitätsrichtlinie.

Die Mitglieder des Vorstands werden hinsichtlich ihres beruflichen Werdegangs auf der Website der IKB ausführlich vorgestellt (<https://www.ikb.de/ueberuns/unternehmen/gremien/vorstand>).

Aufsichtsrat

Die Hauptversammlung der IKB wählt die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignervertreter. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden von den Arbeitnehmern nach dem Drittelbeteiligungsgesetz gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist zulässig.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen über gemeinsame Kenntnisse, Fähigkeiten und berufliche Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats erforderlich sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte der IKB und ihrer Tochtergesellschaften besitzen. Der Aufsichtsrat muss in seiner Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die IKB tätig ist, vertraut sein und die Kenntnisse Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung der IKB notwendig sind. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats und mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied

des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Bei der Auswahl der Mitglieder der Anteilseignervertreter ist das Ziel für das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht zu berücksichtigen, das heißt, ob die genannten Ziele erreicht bzw. teilweise erreicht werden können – auch hinsichtlich der aktuellen Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat. Er soll eine schriftliche Beschreibung des jeweiligen Profils erstellen, die die Rolle, Aufgaben und erforderlichen Fähigkeiten für jede Position erfasst, die angemessene Ausgewogenheit aus Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrung des Aufsichtsrats bewertet, den erwarteten Zeitaufwand bewertet und die Ziele der Diversitätsrichtlinie berücksichtigt.

Bei der Entscheidung über den Wahlvorschlag soll der Nominierungsausschuss soweit möglich, eine enge Auswahlliste mit einer Vorauswahl von geeigneten Kandidaten, die unter anderem die Grundsätze zur Eignung und die Ziele und Anforderungen der Diversitätsrichtlinie beachtet, erstellen und dem Aufsichtsrat übermitteln.

Der Aufsichtsrat hat sich mit angemessenem Vorlauf über die Wahlvorschläge und die Nachfolgeplanung hinsichtlich der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats zu befassen. Der Aufsichtsrat und der Nominierungsausschuss berücksichtigen dabei auch die Ergebnisse der zuletzt durchgeführten Eignungsbewertung sowie die Diversitätsrichtlinie. Es wird bei der Nachfolgeplanung, unbeschadet der Rechte der Anteilseigner und Arbeitnehmer zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Kontinuität der Entscheidung sichergestellt und, soweit möglich, sollen nicht allzu viele Mitglieder gleichzeitig ersetzt werden. Der Aufsichtsrat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die unter anderem in der Geschäftsführung von mittelständischen Unternehmen, als Mitglied von Vorständen börsennotierter Gesellschaften bzw. Kreditinstituten, in leitender Position in den Bereichen Recht, Unternehmensstrategie und Kreditgeschäft bei Kreditinstituten, in verantwortlicher Position im Bereich Kreditgeschäft eines Kreditinstitutes sowie als Rechtsanwalt in einer internationaler Kanzlei im Bereich Wirtschaftsrecht tätig sind bzw. waren. Ferner haben Mitglieder des Aufsichtsrats bereits Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit in Aufsichtsräten anderer Kreditinstitute, teilweise auch als Vorsitzender des Finanz- und Prüfungsausschusses, und verfügen über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad

Die Diversitätsstrategie der Bank ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie der vom Aufsichtsrat verabschiedeten Richtlinie zur Eignung und Diversität sowie zur Einführung/Onboarding und Schulung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands. Danach wird der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und bei Wahlvorschlägen für Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat darauf achten, einen breit gefächerten Bestand an Qualitäten und Kompetenzen einzubinden, um zu einer Meinungsvielfalt, stärkerer Unvoreingenommenheit und zu einer ausgewogenen Entscheidungsfindung beizutragen. Dabei sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat erarbeitet mit Unterstützung des Nominierungsausschusses eine Zielsetzung und Strategie für die Förderung der Diversität im Vorstand bzw. im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat berücksichtigt insbesondere folgende Diversitätskriterien im Rahmen des unter Beachtung gesetzlicher Diskriminierungsverbote Zulässigen:

- Bildungshintergrund und beruflicher Hintergrund,
- Geschlecht (einschließlich Bezifferung der avisierten Beteiligung, einem geeigneten Zeitraum, in dem das Ziel erreicht werden soll, sowie wie es erreicht werden soll)
- Alter und
- ggf. geografischer Hintergrund, sofern es das Geschäftsmodell erfordert.

Der Aufsichtsrat beschäftigt sich hiermit mindestens einmal im Geschäftsjahr und dokumentiert die Verfolgung der festgelegten Ziele durch Präsentationen.

Für den Fall, dass Diversitätsziele nicht erreicht wurden, sollten die entsprechenden Gründe, die zu ergreifenden Maßnahmen und der Zeitrahmen für diese Maßnahmen dokumentiert werden.

In seiner Sitzung am 8. Juni 2017 hat der Aufsichtsrat die Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat auf 11,1 % (gerundet) und im Vorstand auf 0 % per 31. März 2022 festgesetzt und beschlossen, darauf hinzuarbeiten, Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts in den Auswahlprozess einzubeziehen.

6. Strategien und Verfahren für die Steuerung einzelner Risikoarten

Risikostrategie

Die Gesamtrisikostrategie ist Bestandteil der integrierten Geschäfts- und Risikostrategie und deckt alle wesentlichen Risikoarten (Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, Nichtfinanzielle Risiken in verschiedenen Ausprägungen, Geschäftsrisiken und Strategische Risiken) und Risikokonzentrationen ab, denen die Bank ausgesetzt ist. Sie wird für die wesentlichen Risikoarten weiter detailliert und definiert die risikostrategischen Leitplanken für die Geschäftsaktivitäten der IKB. Im Geschäftsjahr 2021 wurden alle Teile unter Berücksichtigung der aktuellen Geschäftsausrichtung sowie der konjunkturellen Lage überprüft und – sofern notwendig – angepasst.

Adressenausfallrisiko

Adressenausfallrisikostrategie

Im Kreditgeschäft strebt die Bank eine Begrenzung des Gesamtrisikos und der Risikovorsorge an. Neben der Beschränkung des Neugeschäfts auf gute Bonitäten zur Verbesserung bzw. Stabilisierung der durchschnittlichen Bonität im Zeitablauf gehört hierzu die Begrenzung von Konzentrationsrisiken auf Einzelkreditnehmer- und Kreditnehmergruppenebene.

Aufgrund ihres Kerngeschäfts wird auch künftig der regionale Schwerpunkt des Unternehmensfinanzierungsgeschäfts der IKB in Deutschland liegen. Die damit verbundene Risikokonzentration wird beim Verfolgen der Geschäftsziele der Bank in Kauf genommen.

Mit Blick auf die Zielkunden des gehobenen deutschen Mittelstands ist auch die Branchendiversifikation von Bedeutung. Bei der Limit-Bemessung orientiert sich die Bank sowohl an der Bedeutung der Branche für die deutsche Wirtschaft als auch an der Einschätzung der Branche im Hinblick auf ihre erwartete Entwicklung. Umwelt-, Klima-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) werden bei der Einschätzung der erwarteten Branchenentwicklung sowie im Rahmen konkreter Kreditentscheidungen

explizit berücksichtigt. Die IKB schließt dabei grundsätzlich keine Branchen von Finanzierungen aus, sondern verfolgt einen Best-in-Class-Ansatz und fokussiert sich auf die (potenziellen) Kreditnehmer einer Branche mit wohlgeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen sowie einer nachhaltigen und zukunftsorientierten strategischen Ausrichtung.

Ratingprozess und Ratingsysteme

Zur Bonitätsbeurteilung verfügt die IKB über – auf das jeweilige Kundensegment bzw. die spezifische Finanzierungsart zugeschnittene – Ratingsysteme, deren Entwicklung, Pflege und Betrieb in Teilen an externe Dienstleister ausgelagert sind. Den einzelnen Bonitätsstufen sind auf Basis historischer Ausfälle Ausfallwahrscheinlichkeiten zugewiesen.

Quantifizierung des Kreditrisikos

Die Quantifizierung des Adressenausfallrisikos basiert auf einem ausfallbasierten Kreditportfoliomodell unter Verwendung eines Simulationsansatzes. In dieses Modell fließt neben den Einzelkredit-/Investmentinformationen (Kredit-/Investmentbetrag, Besicherung, Laufzeit, Branchenzugehörigkeit, Konzernzugehörigkeit) eine Vielzahl von statistischen Größen ein, wie z. B. Ausfallwahrscheinlichkeiten, Schwankungsbreiten der statistischen Ausfallwahrscheinlichkeiten, Sicherheitenerlösraten und Branchen-/Asset-Korrelationen, die auf bankinternen Erfahrungen oder externen Referenzgrößen beruhen.

Zur Quantifizierung des barwertigen Migrationsrisikos infolge von Ratingmigrationen nutzt die IKB einen Simulationsansatz, in den insbesondere erwartete und simulierte Lifetime-Expected-Credit-Losses³ einfließen. Dabei werden neben den Einzelgeschäftsinformationen, Ausfall- und Migrationswahrscheinlichkeiten auch Branchen-/Asset-Korrelationen berücksichtigt.

Im Rahmen von Validierungs- und Benchmarking-Prozessen werden sowohl die Systeme zur internen Bonitätsbeurteilung, die Risikomodelle als auch die

³ Erwartete barwertige Verluste über die Restlaufzeit der Positionen.

Genehmigungs-, Überwachungs- und Steuerungsprozesse im Kreditgeschäft jährlich auf den Prüfstand gestellt.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisikomanagement

Die IKB versteht unter dem Begriff Liquiditätsrisiko die Komponenten des Refinanzierungskostenrisiko und des Zahlungsunfähigkeitsrisikos.

Grundlage der Identifikation und Analyse des Liquiditätsrisikos im Sinne des Risikos einer Zahlungsunfähigkeit sind die erwarteten deterministischen Cashflows des bereits kontrahierten Geschäfts und die ergänzenden stochastischen Cashflows in Form von Modellierungen, die Liquiditätsmaßnahmen- und Neugeschäftsplanung sowie die Liquiditätsreserve (Geldaufnahmemöglichkeiten bei der EZB und Kassenbestand). Die so ermittelten zukünftigen Liquiditätssalden werden über zusätzliche Stressmodellierungen verringert. Die gestressten Salden werden limitiert. Ziel der Limitierung ist, dass die Bank über eine ausreichend hohe Liquiditätsreserve verfügt, um die negativen Liquiditätsauswirkungen eines kombinierten Stress-Szenarios für einen definierten 3-Monatszeitraum auszuhalten. Ergänzt wird die Liquiditätsrisikoüberwachung in der IKB durch ein Frühwarnsystem auf Basis von vorlaufenden Indikatoren, welche frühzeitig auf die Liquidität negativ beeinflussende Entwicklungen hinweisen sollen.

Die operative Steuerung der Liquiditätsrisiken im Rahmen der vom Risikomanagement vorgeschlagenen und vom Vorstand verabschiedeten Limits obliegt dem Treasury. Darüber hinaus wird die Liquiditätssituation regelmäßig im Asset Liability Committee der Bank dargestellt.

Neben der fristenkongruenten Refinanzierung der Förderbanken basiert die gegenwärtige Liquiditätssicherung wesentlich auf der Hereinnahme von durch den Einlagensicherungsfonds garantierten Kundeneinlagen, den Mittelaufnahmen am Interbankenmarkt in besicherter Form sowie Refinanzierungen über die EZB. Ziel der Liquiditätssteuerung ist neben der Gewährleistung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Bank die Sicherstellung des jederzeitigen Zugangs zu günstigen und ausreichend diversifizierten Refinanzierungsmöglichkeiten. Als Liquiditätsreserve dient ein diversifiziertes Portfolio EZB-fähiger liquider Wertpapiere.

Marktpreisrisiko

Marktpreisrisikomanagement

Die Marktpreisrisikostategie beschreibt, welches Risikoprofil die IKB bei der Übernahme von Marktpreisrisiken akzeptiert und welche Maßnahmen zur Vermeidung unerwünschter Risiken ergriffen werden. Wesentliche Risikotreiber sind hierbei vor allem Credit-Spread- sowie Zinsänderungsrisiken.

Das Marktpreisrisiko der IKB resultiert aus den Risikofaktoren Zinsen, Credit Spreads, FX (Foreign Exchange)-Kursen, Gold, Aktienindizes sowie deren Volatilitäten. Die IKB führt kein Handelsbuch, sodass sich sämtliche Marktpreisrisiken im Anlagebuch befinden.

Zinsänderungsrisiken werden in der IKB in Form von Zinsanpassungs- und Zinsstrukturrisiken eingegangen.

Das im Rahmen des Marktpreisrisikos identifizierte und quantifizierte Credit-Spread-Risiko der IKB resultiert aus Wertpapieren und Kreditderivaten sowie Krediten und Schuldscheindarlehen, deren Kreditnehmer am Kapitalmarkt Wertpapiere emittiert haben. Die Steuerung/Absicherung der Credit-Spread-Risiken von Wertpapieren erfolgt selektiv in Abhängigkeit des jeweiligen Marktumfeldes durch den gezielten Abbau von Positionen oder den Abschluss von risikoreduzierenden Derivaten.

Währungspositionen bestehen in der IKB im Wesentlichen nur in USD.

Die Marktpreisrisiken werden in der IKB über einen Value at Risk (VaR)-Ansatz für alle Portfolien täglich gemessen. Der VaR wird auf Basis einer historischen Simulation ermittelt. Die historische Simulation berücksichtigt einen Vollbewertungsansatz, in den alle relevanten Risikofaktoren Zinsen, Credit Spreads, FX-Kurse, Gold, Aktienindizes sowie deren Volatilitäten einfließen.

Darüber hinaus werden Komponenten des Marktpreisrisikos, die nicht vollständig im Modell berücksichtigt werden, über einen Risikopuffer in der Ökonomischen Perspektive abgedeckt.

Für die Ökonomische Perspektive der Risikotragfähigkeitsrechnung wird das Marktpreisrisiko mit einem Risikohorizont von einem Jahr und auf einem Konfidenzniveau von 99,9 % ermittelt. Dabei wird mit Hilfe eines mathematischen

Offenlegungsbericht der IKB 2021

Verfahrens aus den 1-Tages-Beobachtungen der historischen Simulation eine 1-Jahres-Marktpreisrisikoverteilung erzeugt. Die Marktpreisrisiken der Pensionsverpflichtungen sind in der Ökonomischen Perspektive integriert.

Ergänzend nutzt die IKB zur operativen Feinsteuerung des Portfolios neben dem VaR in der Ökonomischen Perspektive einen operativen VaR mit einem Risikohorizont von einem Tag und auf einem Konfidenzniveau von 99 %. Darüber hinaus nutzt die IKB Stresstest und Szenarioanalysen, um ihre Marktpreisrisiken zu beurteilen. Dabei werden sowohl „Historische Stresstests“ sowie „Hypothetische Stresstests“ und „Makroökonomische Stresstests“ verwendet.

Die verwendeten Modelle werden jährlich validiert. Identifizierte Modellschwächen und deren Materialität werden im Rahmen der Validierungstätigkeiten dem Vorstand berichtet. Basis der Validierung stellt das tägliche Backtesting der VaR-Prognosen dar. Darüber hinaus werden unter anderem die Backtesting Ergebnisse auf Risikofaktorebene analysiert.

Wesentliche Aufgabe der Marktpreisrisikosteuerung ist die Überwachung und Limitierung der von den einzelnen Geschäftsfeldern übernommenen marktpreissensitiven Positionen. Zur Steuerung der Marktpreisrisiken verwendet die IKB eine Kombination aus Risikokennzahlen, Ergebnisgrößen sowie weiteren Kennzahlen wie z. B. Zins- und Credit-Spread-Sensitivitäten.

Die tägliche Berichterstattung an Vorstand und Treasury umfasst die Bewertungen aller Positionen, das Marktpreisrisiko, das Zinsergebnis und die Limit-Auslastungen. Darüber hinaus wird der Vorstand monatlich, quartärllich sowie anlassbezogen über relevante Marktentwicklungen, Veränderungen des Bestandes, Bewertung des Bestandes, Ergebnisentwicklung sowie das Marktrisikoprofil informiert. Der Aufsichtsrat wird vierteljährlich im Rahmen der Gesamtrisikoberichterstattung über die Marktpreisrisiken unterrichtet.

Nichtfinanzielle Risiken

Strategie

Ziel des Managements Nichtfinanzieller Risiken ist es, eine Balance zwischen Risikoakzeptanz und der mit Risikoreduzierung verbundenen Kosten zu erreichen sowie die aus nichtfinanziellen Schadensfällen resultierenden Verluste zu reduzieren.

Zu den nichtfinanziellen Risiken gehören neben den operationellen Risiken weitere Teilrisikoarten, wie z. B. Outsourcingrisiken oder Reputationsrisiken.

Verfahren der Risikosteuerung

Das Risikocontrolling koordiniert und überwacht das Management der operationellen Risiken. Hierzu gehört die Implementierung eines zentralen Meldeverfahrens, das Führen einer Schadensfalldatenbank, die konzernweite Schadenspotenzialanalyse und die Entwicklung konzernweiter OpRisk-Management- und -Schulungskonzepte sowie das Risikoreporting. Die operative Risikosteuerung inklusive der konkreten Ausgestaltung des Internen Kontrollsystems liegt im Verantwortungsbereich der einzelnen Geschäftsfelder, Bereiche und Tochtergesellschaften.

Zu den Verfahren der Steuerung nichtfinanzieller Risiken gehört auch das Notfall- und Krisenmanagement. Aufbauend auf den Daten aus der Business-Impact-Analyse, sind für alle als zeitkritisch eingestuften Prozesse Notfallpläne erstellt. Die Qualität der Notfallpläne wird durch regelmäßige Notfalltests und Benutzerübungen sichergestellt. Im konkreten Bedarfsfall wird durch den Vorstand ein Krisenstab eingerichtet.

Ebenfalls wird die grundsätzliche Ausgestaltung des Internen Kontrollsystems durch eine übergeordnete Managementfunktion koordiniert.

Strategische Risiken

Strategische Risiken betreffen die Gefährdung von langfristigen Unternehmenszielen und der nachhaltigen Erfolgsposition der Bank infolge von unerwarteten Entwicklungen. Diese können durch Veränderungen im rechtlichen, regulatorischen oder gesellschaftlichen Umfeld sowie durch Veränderungen der Markt-, Wettbewerbs- und Refinanzierungsbedingungen entstehen.

Da es für strategische Risiken keine Regelmäßigkeiten gibt, sind sie als Spezialrisiken in einem integrierten System quantitativ schwer erfassbar und werden auf qualitativem Wege bewertet. Sie stehen deshalb unter kontinuierlicher Beobachtung des Vorstands. Hierzu gehört der jährliche und anlassbezogene Review der Geschäftsstrategie durch den Vorstand unter Berücksichtigung der Implikationen auf den strategischen und operativen Planungsprozess.

Neben dem jährlichen und anlassbezogenen Review der Geschäftsstrategie findet eine Überprüfung der geschäftsstrategischen Ziele, Maßnahmen und Risiken kontinuierlich

Offenlegungsbericht der IKB 2021

im Rahmen des Strategie- und Risikoausschusses sowie der Vorstandssitzungen statt. Hieraus erwachsen strategische Initiativen und Optimierungsmaßnahmen.

Geschäftsrisiken

Unter Geschäftsrisiko versteht die IKB unerwartete negative Planabweichungen bei den Zins- und Provisionserträgen und bei den betrieblichen Aufwendungen infolge verschlechterter Marktbedingungen, Veränderungen der Wettbewerbsposition oder des Kundenverhaltens sowie aufgrund geänderter wirtschaftlicher oder rechtlicher Rahmenbedingungen.

Die Quantifizierung des Geschäftsrisikos erfolgt mittels eines Modells auf Basis der statistisch ermittelten Kosten- und Erlösvolatilitäten, das die historischen Abweichungen des tatsächlichen Provisions- und Zinsergebnisses und der betrieblichen Aufwendungen von den Planwerten errechnet. Das hierdurch gebundene ökonomische Kapital wird im Rahmen der regelmäßigen Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt.

Das operative Management des Geschäftsrisikos – also die Reduktion der Gefahr einer negativen Veränderung der Ertragslage innerhalb der mit dem Vorstand vereinbarten Geschäftsstrategie – liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Geschäftsfeldes, Zentralbereiches und jeder Tochtergesellschaft. Der Bereich Finanzen erstellt im Rahmen des Ergebniscontrollings monatlich Bestandsergebnis- und Neugeschäftsrechnungen und legt dem Vorstand wöchentlich Management-Reports vor, in denen Plan/Ist-Abweichungen bei den Erträgen und dem Vermögen identifiziert und analysiert werden. Der Vorstand sieht sich hierdurch in der Lage, risikomitigierende Maßnahmen einzuleiten.

Beteiligungsrisiken

Da die einzelnen wesentlichen Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts-, Geschäfts- und Nichtfinanziellen Risiken im Beteiligungsportfolio bereits bei den einzelnen Risikoarten berücksichtigt werden, wird das Beteiligungsrisiko (im Sinne von Dividendenausfall, Buchwertabschreibungen, Veräußerungsverlusten und Rückgang der stillen Reserven) selbst nicht als eigenständige wesentliche Risikoart eingestuft.

7. Vergütungspolitik

Vergütung der Mitarbeiter

Die nachfolgenden Ausführungen zur Vergütungspolitik beziehen sich auf die Vergütung der Mitarbeiter, insbesondere Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der IKB AG hat, sowie auf Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder.

Regulatorische Entwicklung

Für die IKB AG als Kreditinstitut ergeben sich aus einer Vielzahl von regulatorischen Vorgaben Anforderungen an das Vergütungssystem. Unter anderem finden die Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (InstitutsVergV) und relevante delegierte Verordnungen Anwendung. Vor dem Hintergrund dieser aufsichtsrechtlichen Vorgaben wurde das Vergütungssystem der IKB AG umfassend überarbeitet und mit Genehmigung der BaFin zum 1. April 2014 eingeführt. Mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2021 ergaben sich Anpassungen für die IKB-Vergütungssysteme im Hinblick auf die Auszahlungs- und Bemessungszeiträume, die sich durch die Umstellung des Geschäftsjahres auf das Kalenderjahr ergeben haben. Durch die Änderungen der InstitutsVergV im September 2021, wurden die IKB-Vergütungssysteme mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2022 angepasst, in Bezug auf den Zurückbehaltungszeitraum für Risk Taker der Kategorie 2. Der Zurückbehaltungszeitraum wurde von drei auf vier Jahre verlängert.

Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (InstitutsVergV)

Die IKB AG ist gemäß § 1 KWG ein bedeutendes Institut. Neben den allgemeinen Anforderungen an Vergütungssysteme der InstitutsVergV sind seit dem Geschäftsjahr 2014/15 die besonderen Anforderungen an bedeutende Institute umgesetzt. Diese beinhalten insbesondere Anforderungen an Vergütungssysteme von Risk Takern. Auf Basis der Kriterien der DelVO 2021/923 hat die IKB AG im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse zum 31. März 2021 83 Mitarbeiter als Risk Taker identifiziert. Durch die Aktualisierungen im Laufe des Geschäftsjahres wurden zum 31. Dezember 2021 86 Risk Taker identifiziert.

Weitere regulatorische Anforderungen

Aufgrund der Anforderungen an Vergütungssysteme im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen gemäß Artikel 27 DelVO 2017/565 i.V.m. BT 8 der Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten §§ 63ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) bei der Vergütungsgestaltung ergeben sich für die IKB AG weitere Anforderungen an die Ausrichtung der Vergütungssysteme. Demnach darf das Vergütungssystem der IKB AG als Wertpapierdienstleistungsunternehmen keine Anreize setzen, die relevante Personen veranlassen können, ihre persönlichen Interessen oder die Interessen der IKB AG zum potenziellen Nachteil von Kunden über die Kundeninteressen zu stellen. Vielmehr soll das Vergütungssystem die Mitarbeiter darin bestärken, das Kundeninteresse zu berücksichtigen und die Kunden fair zu behandeln sind.

Offenlegungspflichten gemäß § 16 InstitutsVergV

Neben den Offenlegungspflichten für Institute nach Artikel 450 CRR erfolgt die Offenlegung gemäß § 16 InstitutsVergV.

Vergütungsstrategie

Gemäß den Vorschriften der InstitutsVergV für Gruppen wurde eine konzernweite Vergütungsstrategie erstellt. Diese gilt für alle Gesellschaften des IKB-Konzerns, die unter die InstitutsVergV fallen. Sie fungiert als übergeordnete Vergütungsstrategie.

Die Konzern-Vergütungsstrategie besteht aus den folgenden Grundprinzipien:

- Ausrichtung der Vergütung an der jeweils aktuellen Geschäfts- und Risikostrategie,
- Unterstützung einer nachhaltigen und langfristigen Unternehmens- und damit einhergehenden Wertentwicklung,
- Sicherung der Arbeitgeberattraktivität,
- Sicherstellung, dass Kundeninteressen durch die Vergütung kurz-, mittel- oder langfristig nicht beeinträchtigt werden,
- Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben betreffend die Vergütungssysteme.

Offenlegungsbericht der IKB 2021

Darüber hinaus existiert gemäß den allgemeinen Anforderungen an Vergütungssysteme der InstitutsVergV für die IKB AG eine Vergütungsstrategie, die die Verfolgung der Ziele zur Vergütungsstrategie unter Beachtung der derzeitigen Geschäfts- und Risikostrategie konkretisieren.

Zuständigkeit für die Vergütungsgestaltung

Die Gestaltung der Vergütungsstrukturen, -inhalte und -prozesse wird von dem Bereich Personal und Service vorgeschlagen und von dem Vorstand verabschiedet. Die Arbeitnehmervertreter werden – soweit mitbestimmungspflichtige Regelungen zu treffen sind – entsprechend einbezogen.

Das Vergütungssystem wird regelmäßig (mindestens jährlich) in geeigneter Weise, u. a. im Rahmen der Vergütungsrunde und der Teilnahme an externen Studien, auf die Angemessenheit hin überprüft und nach Zustimmung des Vorstands gegebenenfalls angepasst.

Vergütungskontrollsystem

Die Vergütungsgestaltung sowie die Einhaltung sämtlicher regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien und Einheiten überwacht, die das Vergütungskontrollsystem der IKB AG bilden. Dieses setzt sich insbesondere zusammen aus dem Vergütungskontrollausschuss, dem Vergütungsbeauftragten und den weiteren Kontrolleinheiten gemäß § 2 Abs. 11 InstitutsVergV sowie dem Maluskomitee, welches bei der Feststellung möglicher negativer Erfolgsbeiträge unterstützt und nach Prüfung der Malusstatbestände Empfehlungen ausspricht.

Vergütungskontrollausschuss

Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 hat die IKB AG einen Vergütungskontrollausschuss auf der Ebene des Aufsichtsrates eingerichtet. Dieser Ausschuss setzt sich zum Ende des Geschäftsjahres 2021 aus vier Mitgliedern des Aufsichtsrates zusammen, nämlich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seinem Stellvertreter sowie zwei weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied muss dem Kreis der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat angehören. Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt u. a. den Aufsichtsrat bei der Überwachung und der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für den Vorstand und für die Mitarbeiter sowie bei der Wahrung langfristiger Interessen von Aktionären, Investoren und weiteren Stakeholdern. Die Tätigkeiten im Einzelnen und die Zusammensetzung des Vergütungskontrollausschusses sind in der

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt. Der Vergütungskontrollausschuss trat im Geschäftsjahr 2021 insgesamt fünf Mal zusammen.

Vergütungsbeauftragter

Der Vorstand der IKB AG hat gemäß § 23 InstitutsVergV nach Anhörung des Aufsichtsrats zum 1. November 2020 einen neuen Vergütungsbeauftragten für zwei Jahre bestellt, nachdem der bisherige Vergütungsbeauftragte zum 31. Oktober 2020 aus der Bank ausgeschieden ist. Der Vergütungsbeauftragte arbeitet mit dem Vergütungskontrollausschuss zusammen und stellt die angemessene, dauerhafte und wirksame Kontrolle der Vergütung der Mitarbeiter sicher. Die Funktion und die Aufgaben des Vergütungsbeauftragten sind in einer Organisationsanweisung geregelt. Der stellvertretende Vergütungsbeauftragte wurde zum 1. Juli 2021 ebenfalls für zwei Jahre bestellt.

Vergütungscompliance

Artikel 27 DelVO 2017/565 sowie BT 8 MaComp enthalten Vorgaben zur Vergütung in Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Die Vorgaben gelten ergänzend neben den bereits im Kreditwesengesetz sowie der InstitutsVergV niedergelegten Regelungen. Die Compliance-Funktion nach MaComp der IKB AG wirkt auf die Einhaltung dieser Vorgaben hin und überwacht dauerhaft die Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung von Vergütungssystemen.

Die Compliance-Funktion nach MaRisk nimmt ihre Aufgaben gemäß InstitutsVergV wahr und wirkt auf die Einhaltung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben sowie entsprechender Kontrollen im Vergütungsumfeld hin.

Zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben werden die Compliance-Funktion nach MaRisk und die Compliance-Funktion nach MaComp rechtzeitig vom Bereich Personal und Service in den Prozess der Einrichtung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Vergütungssystems eingebunden. Hierzu erfolgen anlassbezogen Abstimmungen zwischen der Stabsabteilung Governance & Compliance und dem Bereich Personal, an denen auch der Vergütungsbeauftragte teilnimmt. Daneben ist die Stabsabteilung Governance & Compliance bei allen vergütungsrelevanten Informationen der Kontrolleinheiten beteiligt.

Maluskomitee

Das Maluskomitee setzt sich aus Vertretern der Einheiten Governance & Compliance, Interne Revision, Recht und Personal & Service zusammen. Daneben ist der Vergütungsbeauftragte beteiligt. Das Maluskomitee hat zur Prozessabstimmung sowie Überprüfung von Malusstatbeständen im Jahr 2021 zweimal getagt.

Beteiligung der Kontrolleinheiten

Die Kontrolleinheiten gemäß § 2 Abs. 11 InstitutsVergV werden bei der Ausgestaltung und Überwachung des Vergütungssystems eingebunden. Außerdem werden den Kontrolleinheiten der Vergütungskontrollbericht, die Überprüfung der Kennzahlen zur Auszahlung der variablen Vergütung und die Ergebnisse der Risk-Taker-Analyse vorgestellt.

Vergütungsparameter

Zur Unterstützung der Erreichung der strategischen Ziele werden Vergütungsparameter festgelegt, die sich an den Strategien der IKB ausrichten. Dabei wird auch die Unternehmenskultur berücksichtigt.

§ 7 InstitutsVergV – Festsetzung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung

Zur Überprüfung der Anforderungen des § 7 InstitutsVergV wurde ein formalisierter, transparenter und nachvollziehbarer Prozess aufgestellt. Die Kennzahlenüberprüfung wurde dreimal vor Auszahlung der variablen Gehälter von dem Vorstand durchgeführt. Daneben erfolgt eine Information des Aufsichtsrats, nachdem dieser die Gehälter für den Vorstand festgelegt hat.

Die folgenden Kennzahlen werden dabei berücksichtigt: Das Gesamtbankergebnis, die Risikotragfähigkeit, die Kernkapitalquote sowie die Liquiditätskennziffer. So wird sichergestellt, dass die Ausschüttung der variablen Vergütung der Mitarbeiter und Vorstände nur bei einer nachhaltig positiven Wertentwicklung der Bank erfolgt und eine solche nicht beeinträchtigt.

Darstellung der Vergütungssysteme

Die IKB-Vergütungssysteme legen einheitliche Vergütungsregelungen für alle Mitarbeiter bzw. für definierte Mitarbeitergruppen fest. Den jeweiligen Vergütungssystemen liegen dabei die im Folgenden dargestellten Vergütungsbestandteile (fix bzw. variabel) zu Grunde.

Die Vergütungssysteme der Mitarbeiter der IKB AG umfassen die tariflichen und individuellen arbeitsvertraglichen Regelungen zur fixen Vergütung sowie die individualvertraglichen und die kollektiven Vereinbarungen zur variablen Vergütung. Für leitende Mitarbeiter erfolgt die Anwendung der Regelungen zur variablen Vergütung individualvertraglich.

Details der Vergütung sowie die tatsächliche Umsetzung und Anwendung der internen Regelungen sind in einer Organisationsanweisung und Prozessdokumentationen dargestellt.

Es ist sichergestellt, dass die Voraussetzungen des § 6 InstitutsVergV i.V.m. § 25a Abs. 5 KWG eingehalten werden und ein angemessenes Verhältnis von fixer zu variabler Vergütung besteht. Auf der Hauptversammlung am 27. August 2015 haben die Aktionäre beschlossen, die Möglichkeit der Erhöhung des Verhältnisses von fixer zu variabler Vergütung (für eine definierte Mitarbeitergruppe) auf maximal 1:2 zu billigen. Die ergänzenden Anforderungen des Artikels 27 DelVO 2017/565 werden, sofern anwendbar, entsprechend beachtet.

Fixvergütung

Die fixen Gehaltsbestandteile richten sich für die Tarifmitarbeiter nach den Tarifverträgen des privaten Bankgewerbes. Daneben werden gegebenenfalls außertarifliche fixe Zulagen gewährt.

Die Fixvergütung für außertarifliche und leitende Mitarbeiter wird einzelvertraglich vereinbart. Die Gehaltshöhe wird nach Gesichtspunkten der Markt-, Anforderungs- und Leistungsgerechtigkeit bestimmt.

Fixe Gehaltsbestandteile werden für alle Mitarbeiter 13-mal p.a. ausgezahlt.

Variable Vergütung

Mitarbeiter erhalten eine variable Vergütung auf Grundlage eines individualvertraglich vereinbarten Zielwertes. Dieser ist eine Referenzgröße für die tatsächlich zu erlangende variable Vergütung und steht für eine persönliche Leistungsabgabe von 100 %. Die Höhe des Zielwertes steht in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtvergütung. In Abhängigkeit von der Erreichung der vereinbarten Ziele kann die dem Mitarbeiter tatsächlich auszuzahlende variable Vergütung höher oder niedriger ausfallen oder ganz entfallen.

Die Höhe der tatsächlich auszahlenden variablen Vergütung wird durch drei Faktoren bestimmt: Den individuellen Erfolgsbeitrag, den Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit sowie durch die Ergebnisse der IKB AG. Diese werden auf Basis des Zielwertes über den persönlichen Leistungsfaktor und den Bankfaktor berücksichtigt. Der Bankfaktor wird entlang eines definierten transparenten und nachvollziehbaren Prozesses durch den Vorstand ermittelt.

Um die Risikoorientierung der variablen Vergütung sicherzustellen, ist es den Mitarbeitern untersagt, Absicherungs- oder sonstige Gegenmaßnahmen zu ergreifen, die die Risikoorientierung der variablen Vergütung einschränken oder aufheben.

In den Fällen, in denen es dazu kommt, dass Mitarbeitern eine Abfindung gewährt wird, erfolgt dies im Rahmen des aktuell gültigen Rahmenkonzept für die Gewährung und Berechnung von Abfindungen. Garantierte Variable Vergütungen werden im Rahmen der zugelassenen Vorgaben des § 5 Abs. 5 InstitutsVergV gewährt.

Vergütungssysteme für Mitarbeitergruppen

Es werden Vergütungssysteme für drei Mitarbeitergruppen unterschieden: Mitarbeiter in Kontrolleinheiten sowie zentralen Bereichen und Stabsabteilungen, Mitarbeiter in Markteinheiten und für Risk Taker

Das Vergütungssysteme für Mitarbeiter in Kontrolleinheiten berücksichtigt, dass keine Anreize gesetzt werden, die der Überwachungsfunktion zuwiderlaufen. Daher wird ein größerer Anteil der Gesamtvergütung aus Fixvergütung gewährt als in Markteinheiten. Der Schwerpunkt der Vergütung soll damit für Kontrolleinheiten auf der Fixvergütung liegen. Eine maximal erreichbare variable Vergütung von nicht mehr als einem Drittel der Gesamtvergütung gilt als angemessen. Ein Überschreiten dieses Richtwerts ist nur in besonders gerechtfertigten absoluten Ausnahmefällen zulässig, nicht jedoch über 50% der Gesamtvergütung. Mitarbeiter in zentralen Bereichen und Stabsabteilungen erhalten ebenfalls einen höheren Anteil Fixvergütung, die Obergrenze variabler Vergütungsbestandteile von 1/3 bzw. 1/2 an der Gesamtvergütung gilt für diese Mitarbeitergruppe jedoch nicht.

Um Interessenkonflikte zu verhindern, erhalten die Führungskräfte in Kontrolleinheiten Vorgaben, dass beispielsweise funktionspezifische Ziele zu formulieren sind und die Ziele nicht mit den Zielen der zu kontrollierenden Einheiten gleichlaufen. Für Mitarbeiter in zentralen Bereichen und Stabsabteilungen werden

ebenfalls Vorgaben formuliert, wobei besonders die transparente Formulierung von Zielen sowie der Bezug zu der Geschäfts- und Risikostrategie im Vordergrund stehen.

Für Mitarbeiter in Markteinheiten, d. h. den geschäftsinizierenden Organisationseinheiten, wird hinsichtlich der Aufteilung der Vergütungsbestandteile im Vergleich zu den sonstigen Einheiten ein größerer Anteil in variabler Vergütung gewährt.

Darüber hinaus sind die Zielvereinbarungen und die Festsetzung der variablen Vergütung darauf ausgerichtet, dass keine Anreize gesetzt werden, nicht im Kundeninteresse zu handeln oder die Wohlverhaltensregeln der §§ 63 ff. WpHG zu missachten. Ferner sind Verbraucherrechte und -interessen zu berücksichtigen (IKB-Privatkundengeschäft). Diese Aspekte finden im Rahmen der Vergütungsparameter Berücksichtigung und werden insbesondere im Leistungsbewertungsprozess (Erfolgsmessung) berücksichtigt.

Grundsätzliches zum Vergütungssystem für Risk Taker

Gemäß KWG ist die IKB AG verpflichtet, eine Risikoanalyse zur Identifizierung der Mitarbeiter zu erstellen, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der IKB AG hat. Diese führt die Bank jährlich auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben durch. Darüber hinaus wird bei Neueinstellungen oder Tätigkeitswechseln (beispielsweise im Rahmen von Versetzungen) auch unterjährig geprüft, ob der betreffende Mitarbeiter als Risk Taker zu identifizieren ist. Die jährliche Risk-Taker-Analyse wird von dem Vorstand beschlossen und die betreffenden Mitarbeiter werden individuell schriftlich informiert.

Bei der IKB AG wurden Tarifmitarbeiter, außertarifliche und leitende Mitarbeiter als Risk Taker identifiziert. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die folgenden Ausführungen auf alle vorgenannten Gruppen von Mitarbeitern.

Deferred Payment

Für Risk Taker gelten grundsätzlich für die Auszahlung der variablen Vergütung die internen Regelungen zum Deferred Payment, die die Anforderungen der §§ 18 ff. InstitutsVergV umsetzen. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen, bei denen der festgesetzte Betrag der variablen Vergütung die Freigrenze gemäß § 18 Abs. 1 InstitutsVergV (in Höhe von aktuell 50.000 €) nicht überschreitet.

Offenlegungsbericht der IKB 2021

In Abhängigkeit von der Führungsebene und der Gesamtvergütungshöhe werden zwei Kategorien von Risk Takern unterschieden, für die 40 % bzw. 60 % der variablen Vergütung als Deferral zurückbehalten werden. Der Zurückbehaltungszeitraum erstreckt sich über drei bzw. fünf Jahre.

Die Hälfte der variablen Vergütung wird bei Zuteilung zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt (sowohl Upfront als auch Deferral) in bar ausgezahlt. Die verbleibenden Hälften werden in sogenannte Instrumente umgewandelt. Als Maßstab für die nachhaltige Wertentwicklung verwendet die IKB AG ein Kennzahlensystem.

Der Anspruch auf die einzelnen Jahresscheiben der Höhe nach entsteht in Abhängigkeit von der Überprüfung der Auszahlungsvoraussetzung in Form einer Malus- und einer Nachhaltigkeitsprüfung. Im Ergebnis kann die Überprüfung dazu führen, dass der Betrag einer Jahresscheibe vollständig ausgezahlt, verringert wird oder entfällt. Für variable Vergütungen ab dem Geschäftsjahr 2019/20 wurde die Malus- und Nachhaltigkeitsprüfung ergänzt und das Backtesting sowie der Clawback eingeführt. Demnach erfolgt eine umfangreichere Prüfung der Nachhaltigkeit der Erfolgsbeiträge, und bei Vorliegen negativer Erfolgsbeiträge werden auch bereits ausgezahlte Vergütungsbestandteile gestrichen, d. h. zurückgefordert.

Quantitative Informationen zur Offenlegung

Zahlungen anlässlich der Aufnahme des Arbeitsverhältnisses

Für das Geschäftsjahr 2021 wurde keine Zahlung anlässlich der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses geleistet.

Zahlungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Für das Geschäftsjahr 2021 wurden Zahlungen anlässlich der Beendigung von Arbeitsverhältnissen an 10 Mitarbeiter in Höhe von 3.150.504,63 € geleistet. Der höchste Betrag, der gewährt wurde, lag im Geschäftsjahr 2021 bei 724.494,00 €.

Nennung der Anzahl der Mitarbeiter, deren Vergütung gekürzt oder gestrichen wurde

Für das Geschäftsjahr 2021 wurden bei einem Mitarbeiter Vergütungselemente aufgrund einer Pflichtverletzung verringert.

Vergütung einkommensstarker Mitarbeiter

Gemäß Artikel 450 CRR ist die Bank zur Offenlegung der Anzahl von Mitarbeitern verpflichtet, die mehr als 1 Mio. € verdienen. Auf Mitarbeitererebene (davon ausgenommen Leitungsorgan Aufsichtsfunktion und Leistungsorgan Leitungsfunktion) gibt es keine Vergütung, die größer als 1. Mio. € ist.

Tabelle: Informationen zur Vergütung nach §16 Abs. 1 Nr. 3 InstitutsVergV

GJ 2021	Marktbereiche	Zentralbereiche/ Stabsabteilungen	Gesamtergebnis
	insgesamt	und sonstige	
Gesamtzahl der Mitarbeiter (nach Köpfen)	162	472	634
Gesamtanzahl der Mitarbeiter Full Time Equivalent zum Ende des Jahres	156	438	594
Gesamte Vergütung für das Jahr (in €)	20.107.325	36.928.887	57.036.212
<i>davon gesamte fixe Vergütung (in €)</i>	13.424.475	32.525.332	45.949.807
<i>davon gesamte variable Vergütung (in €)</i>	6.682.850	4.403.555	11.086.405

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Vergütung des Vorstands

Der Entscheidungsprozess, der zur Festlegung der Vergütungspolitik führt, ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere Aktiengesetz und Kreditwesengesetz, sowie den Regelungen der InstitutsVergV, der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie den Dienstverträgen.

Das für die Vergütungsaufsicht verantwortliche Hauptgremium ist der Aufsichtsrat (als Plenum). Im Geschäftsjahr 2021 gab es insgesamt sechs Sitzungen des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat (als Plenum) setzt auf Vorschlag des Vergütungskontrollausschusses die aus fixen und variablen Komponenten bestehende Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest, beschließt das Vergütungssystem und überprüft es regelmäßig.

Bei Entscheidungen betreffend die Vergütung des Vorstands wurde der Aufsichtsrat von einer externen Rechtsanwaltskanzlei beraten.

Die wichtigsten Gestaltungsmerkmale des im Geschäftsjahr 2021 gültigen Vergütungssystems stellen sich wie folgt dar:

Das Vergütungssystem ist unter Berücksichtigung der Unternehmenskultur auf die Erreichung von Zielen der IKB ausgerichtet, die in ihren Geschäfts- und Risikostrategien niedergelegt sind. Die Vergütung hat in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der IKB zu stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe zu übersteigen. Die Vergütung setzt sich aus fixen und variablen Komponenten zusammen.

Die variable Vergütung hängt von der Erreichung von Zielen ab, die zu Beginn des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat festgelegt werden. Sie sollen eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Der Bemessungszeitraum für die Ermittlung der variablen Vergütung für Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich 3 Jahre. Abweichend hiervon kann, unter entsprechender Verlängerung des Zurückbehaltungszeitraums, ein Bemessungszeitraum von mindestens 1 Jahr festgelegt werden.

Die Ziele richten sich an den Strategien der IKB aus und unterstützen das Erreichen der strategischen Ziele. Der Gesamterfolg des Instituts bzw. der Gruppe, der Erfolgsbeitrag

der Organisationseinheit und der individuelle Erfolgsbeitrag des einzelnen Vorstandsmitglieds sind bei der Ermittlung der variablen Vergütung angemessen zu berücksichtigen.

Die Höchstgrenze der variablen Vergütung beträgt 200 % des Festgehalts. Der hierfür erforderliche Beschluss des Anteilseigners wurde auf der Hauptversammlung im August 2015 gefasst. Die Vergütungsparameter enthalten finanzielle sowie nichtfinanzielle Ziele. Der individuelle Erfolgsbeitrag hat sich grundsätzlich nach quantitativen und qualitativen Vergütungsparametern zu richten.

Bei der Auszahlung der variablen Vergütung von über 50 Tsd. € wird unterschieden zwischen der „accrual period“ (Bemessungszeitraum), einer „deferral period“ (Zurückbehaltungszeitraum), einer „retention period“ (Haltefrist) und einer „clawback period“ (Rückgriffsfrist). Während des Bemessungszeitraums wird die Leistung der Vorstandsmitglieder zum Zweck der Festsetzung der Vergütung gemessen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Höhe der zu gewährenden variablen Vergütung nach Ablauf des Bemessungszeitraums auf der Grundlage der Erreichung der Ziele und unter Berücksichtigung der Vorgaben der InstitutsVergV. Sitten- oder pflichtwidriges Verhalten kann nicht durch positive Erfolgsbeiträge ausgeglichen werden. Eine variable Vergütung wird nicht festgesetzt bzw. ausgezahlt, wenn ein negativer Erfolgsbeitrag des Vorstandsmitglieds nach § 18 Abs. 5 Satz 3 InstitutsVergV in dem betreffenden Bemessungszeitraum vorliegt; Einzelheiten zu den negativen Erfolgsbeiträgen sind in einer Richtlinie als Anlage zu den Dienstverträgen geregelt.

Zu unterscheiden von der „accrual period“ ist der Zurückbehaltungszeitraum („deferral period“), der bei einem Bemessungszeitraum von einem Jahr 7 Jahre beträgt. Mindestens 60 % der variablen Vergütung muss über diesen Zeitraum gestreckt werden. Während dieses Zeitraums darf der Anspruch oder die Anwartschaft nicht schneller als zeitanteilig entstehen. Während des Zurückbehaltungszeitraums erfolgt jeweils vor Gewährung von zurückbehaltenen Anteilen eine nachträgliche Überprüfung („Backtesting“) durch den Aufsichtsrat, ob die ursprüngliche Ermittlung der variablen Vergütung auch rückblickend noch zutreffend erscheint; im Fall einer negativen Abweichung des Überprüfungsergebnisses ist die zurückbehaltene variable Vergütung entsprechend zu reduzieren. Das Ausmaß der Reduzierung (ggf. bis auf Null) richtet sich nach dem Niveau, auf das die Tantieme festgesetzt worden wäre, wenn bei der ursprünglichen Ermittlung der nachträglich bekannt gewordene Misserfolg und/oder das nachträglich

realisierte Risiko bereits hätten berücksichtigt werden können. Insbesondere bei Vorliegen eines negativen Erfolgsbeitrags nach § 18 Abs. 5 Satz 3 InstitutsVergV tritt der vollständige Verlust der variablen Vergütung ein.

Weiter muss mindestens die Hälfte jeder variablen Vergütung, d. h. sowohl der kurzfristig variablen Vergütung (also die Hälfte von 40 % der gesamten variablen Vergütung) als auch der langfristig über 7 Jahre zurückbehaltenen Vergütung (also die Hälfte von 60 % der gesamten variablen Vergütung) von einer nachhaltigen Wertentwicklung des Instituts abhängen und einer weiteren angemessenen Haltefrist unterliegen. Die Haltefrist beträgt mindestens ein Jahr. Die geforderte nachhaltige Wertentwicklung kann durch aktienbasierte Vergütungsformen oder durch betriebswirtschaftliche Kennziffern abgebildet werden. Bei Vorliegen eines negativen Erfolgsbeitrags nach § 18 Abs. 5 Satz 3 InstitutsVergV erfolgt keine Auszahlung des der Haltefrist unterliegenden Anteils der variablen Vergütung.

Die Rückgriffsfrist („clawback period“) beginnt mit der Auszahlung des nicht zurückbehaltenen Anteils der variablen Vergütung und endet zwei Jahre nach Ablauf des Zurückbehaltungszeitraums für den zuletzt erdienten Vergütungsbestandteil, d. h. die Rückgriffsfrist beträgt 9 Jahre bei einem Zurückbehaltungszeitraum von 7 Jahren. Wurden die variable Vergütung oder Anteile davon während der Rückgriffsfrist bereits ausgezahlt und liegt ein negativer Erfolgsbeitrag nach § 18 Abs. 5 Satz 3 InstitutsVergV vor, sind diese von dem Vorstandsmitglied zurückzufordern.

Hinsichtlich der Abbildung der nachhaltigen Wertentwicklung wird für die Vergütung der amtierenden und auch der ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstands ein kennzahlenbasiertes System eingesetzt, das auch die bislang zurückbehaltenen Vergütungsbestandteile seit dem Geschäftsjahr 2016/17 umfasst.

Betreffend die Ausgestaltung dieses kennzahlenbasierten Systems wird auf die bereits weiter oben, im Hinblick auf die Mitarbeiter getroffenen Ausführungen verwiesen.

Die variable Vergütungskomponente hat vollständig Risikocharakter. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, keine persönlichen Absicherungs- oder sonstigen Gegenmaßnahmen zu treffen, um die Risikoorientierung der variablen Vergütung einzuschränken oder aufzuheben.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass es im nachhaltigen Interesse der Bank ist, dem einzelnen Vorstandsmitglied mittels der variablen Vergütung einen individuellen Anreiz zur Leistungserbringung zu setzen.

In der Spalte b der Zeile 2 („Feste Vergütung insgesamt“) der Tabelle EU REM1 sind für die im Geschäftsjahr amtierenden Vorstandsmitglieder auch Leistungen für Altersversorgung (Service Costs für Ruhegeldansprüche, Pensionsersatzleistungen, Zuführungen zu Rückstellungen) sowie sonstige Sachbezüge berücksichtigt. Zu Kürzungen infolge von Leistungsanpassungen ist es nicht gekommen. Die Gesamtvergütung hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 2.449,5 Tsd. € auf jetzt 3.983 Tsd. € erhöht.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden keine Zahlungen bei Beendigung von Dienstverhältnissen geleistet.

Die Vergütung für das Geschäftsjahr 2021 fällt bei einem Vorstandsmitglied in die Bandbreite von 1,0 Mio. € bis 1,5 Mio. € und bei einem Vorstandsmitglied in die Bandbreite von 2,0 Mio. € bis 2,5 Mio. € (siehe Tabelle EU REM4). Bei der Zuordnung zu dieser Bandbreite wurden auch Leistungen für Altersversorgung (Service Costs für Ruhegeldansprüche, Pensionsersatzleistungen, Zuführungen zu Rückstellungen) sowie sonstige Sachbezüge berücksichtigt.

Vergütung des Aufsichtsrats

Der Entscheidungsprozess betreffend die Vergütung des Aufsichtsrats richtet sich grundsätzlich nach § 113 Abs. 1 AktG.

Im Falle der IKB ist die Vergütung in der Satzung festgesetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes Geschäftsjahr eine feste Vergütung in Höhe von 40 Tsd. €. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und jeder Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds. Die Vergütung erhöht sich außerdem für jede Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss und für jeden Vorsitz in einem Ausschuss zusätzlich jeweils um das 0,25-Fache der Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds.

Das für die Vergütungsaufsicht im Hinblick auf die Vergütung des Aufsichtsrats verantwortliche Hauptgremium ist die Hauptversammlung. Im Geschäftsjahr 2021 fand die ordentliche Hauptversammlung der IKB am 18. März 2021 statt.

Für das Geschäftsjahr 2021 belaufen sich die ausbezahlten Gesamtbezüge des Aufsichtsrates (inklusive Umsatzsteuer) auf 510 Tsd.€. Hierin sind 5 Tsd.€ Auslagenersatz enthalten. Zwei Aufsichtsratsmitglieder haben gegenüber der Gesellschaft auf die Zahlung der Vergütung verzichtet.

Tabelle: EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

			a	b	c	d
			Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	9	4	-	86
2		Feste Vergütung insgesamt	510.000	3.770.164	-	9.222.798
3		Davon: monetäre Vergütung	510.000	3.770.164	-	9.222.798
4		(Gilt nicht in der EU)	-	-	-	-
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-	-
EU-5x		Davon: andere Instrumente	-	-	-	-
6		(Gilt nicht in der EU)	-	-	-	-
7		Davon: sonstige Positionen	-	-	-	-
8		(Gilt nicht in der EU)	-	-	-	-
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	-	4	-	86
10		Variable Vergütung insgesamt	-	212.783	-	3.613.985
11		Davon: monetäre Vergütung	-	146.738	-	2.847.581
12		Davon: zurückbehalten	-	39.627	-	440.642
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-
EU-14a		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	66.045	-	766.404
EU-14b		Davon: zurückbehalten	-	39.627	-	440.642
EU-14x		Davon: andere Instrumente	-	-	-	-
EU-14y		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
15		Davon: sonstige Positionen	-	-	-	-
16		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)		510.000	3.982.947	-	12.836.783

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen

Tabelle: EU REM2 – Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)

	a	b	c	d
	Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion der Geschäftsleitung	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag				
1	Gewährte garantierte variable Vergütung - Zahl der identifizierten Mitarbeiter	-	-	-
2	Gewährte garantierte variable Vergütung - Gesamtbetrag	-	-	-
3	Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird	-	-	-
Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden				
4	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	-	-	-
5	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen - Gesamtbetrag	-	-	-
Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen				
6	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	-	-	2
7	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Gesamtbetrag	-	-	1.080.650
8	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt	-	-	1.080.650
9	Davon: zurückbehalten	-	-	-
10	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden	-	-	1.080.650
11	Davon: höchste Abfindung, die einer einzigen Person gewährt wurde	-	-	-

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen

Tabelle: EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung

	a	b	c	d	e	f	EU - g	EU - h
						Gesamthöhe der durch nachträgliche Anpassungen		
				Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückgehaltenen, im Geschäftsjahr zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückgehaltenen, in künftigen jährlichen Leistungsperioden zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	bedingten Anpassungen während des Geschäftsjahres (wie Wertänderungen, die auf veränderte Kurse der betreffenden Instrumente zurückzuführen sind)	Gesamthöhe der vor dem Geschäftsjahr gewährten, zurückgehaltenen Vergütungen, die im Geschäftsjahr tatsächlich gezahlt wurden	Gesamthöhe der für frühere Leistungsperioden gewährten und zurückgehaltenen Vergütungen, die Sperrfristen unterliegen
	Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurückgehaltenen Vergütungen	Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen	Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen					
	Zurückbehaltene und einbehaltene Vergütung							
1	Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	-	-	-	-	-	-	-
2	Monetäre Vergütung	-	-	-	-	-	-	-
3	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-	-	-	-
4	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-	-	-	-	-
5	Sonstige Instrumente	-	-	-	-	-	-	-
6	Sonstige Formen	-	-	-	-	-	-	-
7	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	4.517.161	1.688.039	2.829.123	-92.998	-	1.595.041	2.829.123
8	Monetäre Vergütung	1.737.791	646.468	1.091.323	-	-	646.468	1.091.323
9	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-	-	-	-
10	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	2.779.370	1.041.571	1.737.800	-92.998	-	948.573	1.737.800
11	Sonstige Instrumente	-	-	-	-	-	-	-
12	Sonstige Formen	-	-	-	-	-	-	-
13	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	-	-	-	-	-	-	-
14	Monetäre Vergütung	-	-	-	-	-	-	-
15	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-	-	-	-
16	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-	-	-	-	-
17	Sonstige Instrumente	-	-	-	-	-	-	-

	a	b	c	d	e	f	EU - g	EU - h
						Gesamthöhe der durch nachträgliche implizite Anpassungen bedingten		
				Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, im Geschäftsjahr zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, in künftigen jährlichen Leistungsperioden zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Höhe von Leistungsanpassungen während des Geschäftsjahres (wie Wertänderungen, die auf veränderte Kurse der betreffenden Instrumente zurückzuführen sind)	Gesamthöhe der vor dem Geschäftsjahr gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen, die im Geschäftsjahr tatsächlich gezahlt wurden	Gesamthöhe der für frühere Leistungsperioden gewährten und zurückbehaltenen Vergütungen, die Sperrfristen unterliegen
	Zurückbehaltene und einbehaltene Vergütung	Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen	Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen	Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen				
18	Sonstige Formen	-	-	-	-	-	-	-
19	Sonstige identifizierte Mitarbeiter	4.043.715	1.591.636	2.452.079	-80.117	-	1.511.519	2.452.079
20	Monetäre Vergütung	1.573.206	694.333	878.873	-	-	694.333	878.873
21	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-	-	-	-
22	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	2.470.509	897.303	1.573.206	-80.117	-	817.186	1.573.206
23	Sonstige Instrumente	-	-	-	-	-	-	-
24	Sonstige Formen	-	-	-	-	-	-	-
25	Gesamtbetrag	8.560.876	3.279.675	5.281.202	-173.115	-	3.106.560	5.281.202

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen

Tabelle: EU REM4 – Vergütungen von 1 Mio. € oder mehr pro Jahr

	a	
EUR	Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen	
1	1 000 000 bis unter 1 500 000	1
2	1 500 000 bis unter 2 000 000	-
3	2 000 000 bis unter 2 500 000	1
4	2 500 000 bis unter 3 000 000	-
5	3 000 000 bis unter 3 500 000	-
6	3 500 000 bis unter 4 000 000	-
7	4 000 000 bis unter 4 500 000	-
8	4 500 000 bis unter 5 000 000	-

Offenlegungsbericht der IKB 2021

Mit der Standardisierung der Offenlegung mittels der EU REM Tabellen, enthält die Anzeige der Mitarbeiter, die mehr als 1 Mio. € pro Geschäftsjahr verdienen, alle identifizierten Mitarbeiter und damit auch die Mitarbeiter als Leitungsorgan der IKB.

Die Tabelle EU REM 4 umfasst somit auch die Vorstandsvergütung und weist 2 identifizierte Mitarbeiter auf, die eine Vergütung von über 1 Mio. € für das Geschäftsjahr 2021 vorzuweisen haben.

8. Anhang

Tabellenverzeichnis

Tabelle: EU KM1 – Schlüsselparameter.....	5
Tabelle: EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge.....	8
Tabelle: EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	10
Tabelle: EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz	16
Tabelle: Kapitalbedarf – Ökonomische Perspektive.....	20
Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	22
Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Aufsichtsrats bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	22
Tabelle: Informationen zur Vergütung nach §16 Abs. 1 Nr. 3 InstitutsVergV.....	33
Tabelle: EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung	36
Tabelle: EU REM2 – Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)	37
Tabelle: EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung	38
Tabelle: EU REM4 – Vergütungen von 1 Mio. € oder mehr pro Jahr	39

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AT 1	Additional Tier 1
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
CET 1	Common Equity Tier 1
CRR	Capital Requirements Regulation
CVA	Credit Valuation Adjustment
DeIVO	Delegierte Verordnung
d. h.	das heißt
EBA	European Banking Authority
ESG	Environment, Social, Governance
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EZB	Europäische Zentralbank
ff.	folgende (plural)
FX	Foreign Exchange
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität
inkl.	inklusive
IRBA	Internal Ratings-Based Approach
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung
i. S. d.	Im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Kreditwesengesetz
LCR	Liquidity Coverage Ratio
LLC	Limited Liability Company
MaComp	Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
Mio.	Millionen
NPL	Non-Performing Loan
Nr.	Nummer

Offenlegungsbericht der IKB 2021

NSFR	Net Stable Funding Ratio
p.a.	Pro anno
Q&A	Questions and Answers
rd.	rund
RDM	Risikodeckungsmasse
sog.	so genannt
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
T 1	Tier 1
T 2	Tier 2
Tsd.	Tausend
u. a.	unter anderem
USD	United States Dollar
VaR	Value at Risk
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z. B.	zum Beispiel